



STAATLICHES SCHULAMT LÖRRACH

November 2013 / August 2015

SCHULENTWICKLUNG ZUR SCHULE DES INDIVIDUALISIERTEN UND KOOPERATIVEN LERNENS

ORIENTIERUNGSHILFE

FÜR SCHULEN UND SCHULLEITUNGEN

TEIL 3: INKLUSION

erarbeitet von:

Ltd. SAD H. Rüdlin, Staatliches Schulamt Lörrach

SchR Dr. H. Scherer, Staatliches Schulamt Lörrach

SchR Dr. W. Nagel, Staatliches Schulamt Lörrach

INHALTSVERZEICHNIS

Einleitung	3
Entwicklungsauftrag Inklusion nach der Behindertenrechtskonvention der Vereinten Nationen.....	4
Empfehlungen des Expertenrates.....	6
Schulgesetz des Landes Baden-Württemberg.....	7
Definitionen.....	8
"Inklusion"	8
"Integration"	9
Inklusion als Integrationsvoraussetzung.....	10
Inklusion von Schülerinnen und Schülern mit Rechtsansprüchen aus der Sozi- algesetzgebung - v.a. im SGB XII (Teilhabe)	11
Teilhabeorientierte Kompetenzraster	12
Inklusion von Schülerinnen und Schülern mit Ansprüchen nach § 35a SGB VIII (Seelische Behinderung).....	17
Inklusion von Schülerinnen und Schülern mit Ansprüchen nach SGB VIII (vormals Kinder- und Jugendhilfegesetz).....	18
Inklusion von Kindern und Jugendlichen in prekären Lebenssituationen.....	19
Der Inklusionsbereich.....	19
Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen: Schulausschluss als letzte „Lösung“	21
Ausblick.....	22
Anschluss- statt Abschlussorientierung	22

EINLEITUNG

"Die volle und wirksame Teilhabe an der Gesellschaft und Einbeziehung in die Gesellschaft" (Art. 3 (c) - Übereinkommen der Vereinten Nationen über Menschen mit Behinderung) ist Auftrag und Ziel der Inklusion. Demnach muss schulische Lernsteuerung bei Schülerinnen und Schülern mit Behinderung immer auf Teilhaberelevanz in gesamtgesellschaftlichen Kontexten überprüft werden.

Der Inklusionsauftrag der Schule im oben genannten Verständnis kann nur dann gelingen, wenn sich allgemeinbildende Schulen aller Arten weiterentwickeln zu Schulen des individualisierten und kooperativen Lernens. Mit dem dafür zugrunde liegenden Lernbegriff und Verständnis wird Inklusion ein grundsätzliches Ziel von Schule.

Individuelle Lernprozesse für diese Kinder und Jugendliche dürfen deshalb nicht alleine auf schulische oder gar fachbezogene Inhalte reduziert werden. Die Wirksamkeit des Gelernten zeigt sich erst in außerschulischen Zusammenhängen, beispielsweise bei Mobilitätsanforderungen, bei der Möglichkeit der Teilhabe an der Arbeitswelt, im aktiven Freizeitverhalten, in der eigenständigen Lebensführung usw.

Ermöglichung von Aktivität und Teilhabe unter Berücksichtigung der individuellen Potentiale, sind die (sonder)pädagogischen Aufgabenstellungen bei der Gestaltung von Lernszenarien für Schülerinnen und Schülern mit Behinderung, v.a. in inklusiven Lernsettings.

Dieser Anspruch heißt auch - so wichtig im Laufe der schulischen Lernbiographie die Vorbereitung auf den individuell passgenauen Abschluss ist, bedeutsamer ist die Klärung des passenden Anschlusses.

Die Weltgesundheitsorganisation (WHO) benennt in der "Internationalen Klassifikation der Funktionsfähigkeit, Behinderung und Gesundheit (ICF)" für "Aktivitäten und Partizipation" (Teilhabe) folgende Domänen:

- Lernen und Wissensanwendung
- Allgemeine Aufgaben und Anforderungen
- Kommunikation
- Mobilität
- Selbstversorgung
- Häusliches Leben
- Interpersonelle Interaktionen und Beziehungen
- Bedeutende Lebensbereiche
- Gemeinschafts-, soziales und staatsbürgerliches Leben.

Menschen mit Behinderung haben zur Sicherung der Teilhabe in diesen Bereichen Leistungsansprüche, die in den Sozialgesetzen geregelt werden, auch zur Teilhabe am schulischen Lernen. Leistungs- und Kostenträger sind dabei v.a.:

- Die Eingliederungshilfe in der Zuständigkeit des Landratsamtes
- Die Jugendhilfe in der Zuständigkeit des Landratsamtes
- Die Agentur für Arbeit
- Der Integrationsfachdienst (IFD)
- Der Medizinbereich in der Kostenträgerschaft der Krankenkassen.

Zielsetzung muss sein, dass für das Kind, den Jugendlichen und die Eltern die individuell angemessene Leistung im Sinne einer "Kooperativen Komplexleistung" wie aus einer Hand erbracht wird.

Professionelle Kooperationsvereinbarungen, die eine gemeinsame Hilfeplanung sowohl hinsichtlich des Verfahrens als auch hinsichtlich der Qualität der Diagnostik, der Dokumentation der Ergebnisse bzw. Vereinbarung und der Fortschreibung der Hilfeplanung transparent und nachvollziehbar machen, sind deshalb wesentliche Bestandteile zur Optimierung individueller, inklusiver Lernangebote.

ENTWICKLUNGS-AUFTRAG INKLUSION NACH DER BEHINDERTENRECHTSKONVENTION DER VEREINTEN NATIONEN

Am 3. Mai 2008 ist das Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen in Kraft getreten. Nachdem zu diesem Zeitpunkt zwanzig Mitgliedsstaaten die Ratifizierungsurkunde bei der UN hinterlegt hatten.

Durch das "Gesetz zu dem Übereinkommen der Vereinten Nationen vom 13. Dezember 2006 über die Rechte von Menschen mit Behinderungen sowie zu dem Fakultativprotokoll vom 13. Dezember 2006 zum Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Menschen mit Behinderungen" - vom 21. Dezember 2008 - wurde die Behindertenrechtskonvention in der Bundesrepublik Deutschland geltendes Recht.

In der VN - Behindertenrechtskonvention geht es insgesamt darum, dass alle Menschenrechte uneingeschränkt auch für Menschen mit Behinderung gelten. Teilhabe in allen Lebensbereich ist die generelle Zielsetzung. Der Bereich Bildung wird in Artikel 24 geklärt. Hier nun der Artikel 24 in seinem gesamten Wortlaut:

"(1) Die Vertragsstaaten anerkennen das Recht von Menschen mit Behinderungen auf Bildung. Um dieses Recht ohne Diskriminierung und auf der Grundlage der Chancengleichheit zu verwirklichen, gewährleisten die Ver-

tragsstaaten ein integratives Bildungssystem auf allen Ebenen und lebenslanges Lernen mit dem Ziel,

- a) die menschlichen Möglichkeiten sowie das Bewusstsein der Würde und das Selbstwertgefühl des Menschen voll zur Entfaltung zu bringen und die Achtung vor den Menschenrechten, den Grundfreiheiten und der menschlichen Vielfalt zu stärken;
- b) Menschen mit Behinderungen ihre Persönlichkeit, ihre Begabungen und ihre Kreativität sowie ihre geistigen und körperlichen Fähigkeiten voll zur Entfaltung bringen zu lassen;
- c) Menschen mit Behinderungen zur wirklichen Teilhabe an einer freien Gesellschaft zu befähigen.

(2) Bei der Verwirklichung dieses Rechts stellen die Vertragsstaaten sicher, dass

- a) Menschen mit Behinderungen nicht aufgrund von Behinderung vom allgemeinen Bildungssystem ausgeschlossen werden und dass Kinder mit Behinderungen nicht aufgrund von Behinderung vom unentgeltlichen und obligatorischen Grundschulunterricht oder vom Besuch weiterführender Schulen ausgeschlossen werden;
- b) Menschen mit Behinderungen gleichberechtigt mit anderen in der Gemeinschaft in der sie leben, Zugang zu einem integrativen, hochwertigen und unentgeltlichen Unterricht an Grundschulen und weiterführenden Schulen haben;
- c) angemessene Vorkehrungen für die Bedürfnisse des Einzelnen getroffen werden;
- d) Menschen mit Behinderungen innerhalb des allgemeinen Bildungssystems die notwendige Unterstützung geleistet wird, um ihre erfolgreiche Bildung zu erleichtern;
- e) in Übereinstimmung mit dem Ziel der vollständigen Integration wirksame individuell angepasste Unterstützungsmaßnahmen in einem Umfeld, das die bestmögliche schulische und soziale Entwicklung gestattet, angeboten werden.

(3) Die Vertragsstaaten ermöglichen Menschen mit Behinderungen, lebenspraktische Fertigkeiten und soziale Kompetenzen zu erwerben, die ihre volle und gleichberechtigte Teilhabe an der Bildung und als Mitglied der Gemeinschaft zu erleichtern. Zu diesem Zweck ergreifen die Vertragsstaaten geeignete Maßnahmen; unter anderem

- a) erleichtern sie das Erlernen von Brailleschrift, ergänzenden und alternativen Formen, Mitteln und Formaten der Kommunikation, den Erwerb von Orientierungs- und Mobilitätsfähigkeiten sowie die Unterstützung durch andere Menschen mit Behinderungen und das Mentoring;

- b) erleichtern sie das Erlernen der Gebärdensprache und die Förderung der sprachlichen Identität der Gehörlosen;
- c) stellen sie sicher, dass blinden, gehörlosen und taubblinden Menschen, insbesondere Kindern, Bildung in den Sprachen und Kommunikationsformen und mit den Kommunikationsmitteln, die für den Einzelnen am besten geeignet sind, sowie in einem Umfeld vermittelt wird, das die bestmögliche schulische und soziale Entwicklung gestattet.

(4) Um zur Verwirklichung dieses Rechts beizutragen, treffen die Vertragsstaaten geeignete Maßnahmen zur Einstellung von Lehrkräften, einschließlich solcher mit Behinderungen, die in Gebärdensprache oder Brailleschrift ausgebildet sind, und zur Schulung von Fachkräften sowie Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen auf allen Ebenen des Bildungswesens. Diese Schulung schließt die Schärfung des Bewusstseins für Behinderungen und die Verwendung geeigneter ergänzender und alternativer Formen, Mittel und Formate der Kommunikation sowie pädagogische Verfahren und Materialien zur Unterstützung von Menschen mit Behinderungen ein.

(5) Die Vertragsstaaten stellen sicher, dass Menschen mit Behinderungen ohne Diskriminierung und gleichberechtigt mit anderen Zugang zur allgemeinen Hochschulbildung, Berufsausbildung, Erwachsenenbildung und lebenslanges Lernen haben. Zu diesem Zweck stellen die Vertragsstaaten sicher, dass für Menschen mit Behinderungen angemessene Vorkehrungen getroffen werden."

EMPFEHLUNGEN DES EXPERTENRATES

Auf der Grundlage der UN - Behindertenrechtskonvention hat der damalige Kultusminister des Landes Baden-Württemberg, Herr Helmut Rau MdL, einen Expertenrat berufen. Die Empfehlungen des Expertenrates - "Schulische Bildung und Erziehung von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen, Beeinträchtigungen, Benachteiligungen oder chronischen Erkrankungen und einem Anspruch auf ein sonderpädagogisches Beratungs-, Unterstützungs- und Bildungsangebot in Baden-Württemberg" - wurden am 18. Februar 2010 der Öffentlichkeit vorgestellt.

Kinder und Jugendliche mit Behinderung haben außerhalb Ihrer Ansprüche an Pädagogik und Sonderpädagogik immer auch Rechtsansprüche an Kooperationspartner (Behindertenhilfe, Jugendhilfe, Arbeitsverwaltung). Damit eine professionelle kooperative Komplexleistung entstehen kann ist eine permanente fachliche und verbindliche Weiterentwicklung des Kooperationsystems erforderlich.

Der Expertenrat empfiehlt insbesondere:

- "die Einführung des Elternwahlrechts bezüglich ihres Kindes mit dem Anspruch auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot in Verbindung mit der Entwicklung eines Konzeptes der Schulangebotsplanung und dem Aufbau einer regionalen Datensammlung sowie mit der Einführung von Bildungswegekongressen,
- den Aufbau eines Ansprechpartnersystems in den allgemeinen Schulen und
- Fragen zur Ausgestaltung eines Netzwerkes zwischen allgemeinen Schulen, der Partner und der Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren."

SCHULGESETZ DES LANDES BADEN-WÜRTTEMBERG

§ 15 (4) Schulgesetz des Landes Baden-Württemberg

"Die Förderung behinderter Schüler ist auch Aufgabe in den anderen Schularten. Behinderte Schüler werden in allgemeinen Schulen unterrichtet, wenn sie aufgrund der gegebenen Verhältnisse dem jeweiligen Bildungsgang in diesen Schulen folgen können. Die allgemeinen Schulen werden hierbei von den Sonderschulen unterstützt."

§ 8 a (1) Schulgesetz des Landes Baden-Württemberg

"..... Die Gemeinschaftsschule steht auch Schülern offen, die ein Recht auf den Besuch einer Sonderschule haben."

In den Gemeinschaftsschulen wird damit der Inklusionsanspruch insgesamt umgesetzt, da er auch für Schülerinnen und Schüler gilt, die ein ziel-differentes Lernangebot (analog zum Bildungsplan der Schule für Geistig-behinderte oder zum Bildungsplan der Förderschule) brauchen.

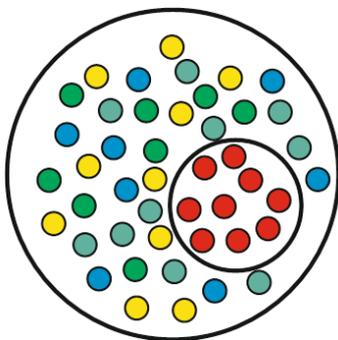
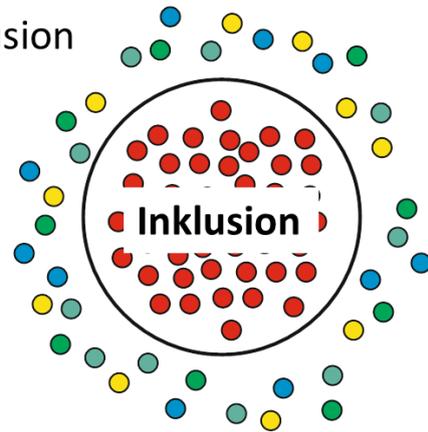
Für alle anderen Schularten und auch für die Weiterentwicklung der Sonderschulen zu Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren wird an einer Gesetzesvorlage gearbeitet. Es ist auch bedeutsam, dass die Sonderschulen Gegenstand der Regionalen Schulentwicklungsplanung sind.

DEFINITIONEN

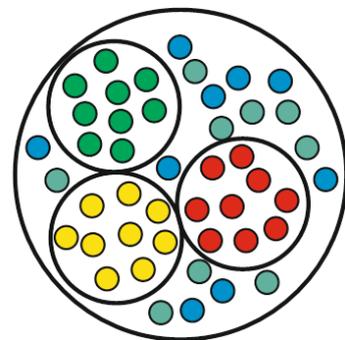
"INKLUSION"

Der Begriff Inklusion bedeutet "Einschluss, Eingeschlossen-sein im Sinne von Dazugehören." Er beschreibt aber eine spezielle Zugehörigkeit, die zunächst ohne zwingenden Einbezug der Eigenschaften des Inkludierten in die funktionale Organisation des Ganzen zu denken ist. Inklusion im Rahmen der Theorie Sozialer Systeme (Luhmann) bezeichnet eine aktive Anpassungsleistung des aufnehmenden Systems, die darin besteht potenziell störende Systemumwelt in eine systemverträgliche Form des Dazugehörens zu verwandeln. Ziel ist, das Störpotenzial zu neutralisieren anstatt es chronisch werden zu lassen und zu bekämpfen. Über Inklusionsvorgänge stabilisiert ein System seine eigenen Existenzbedingungen und erhält so seine funktionale Unversehrtheit aufrecht. Aus systemtheoretischer Sicht ist Inklusion kein Wertbegriff, sondern die Beschreibung eines Teils der beobachtbaren Realität: Inklusion ist eine Problemlösestrategie. Der Gegenbegriff ist Exklusion.

Exklusion



Inklusion



Beispiele zur Veranschaulichung:

Muscheln inkludieren Sandkörner durch Perlenbildung, unser Körper inkludiert Schwermetalle durch Ablagerung im Knochenbau, Sozialhilfe inkludiert Erwerbslose in den Wirtschaftskreislauf, Gastfreundschaft / respektierte Menschenrechte inkludieren Fremde in Familien oder Gesellschaften...

Inklusion findet über Regelungen statt, in keinem Fall wird die Systemidentität ("Stoffwechsel", "Gesellschaftsform", ...) in Mitleidenschaft gezogen oder werden energieabsorbierende Abwehrmaßnahmen oder Separationen installiert.

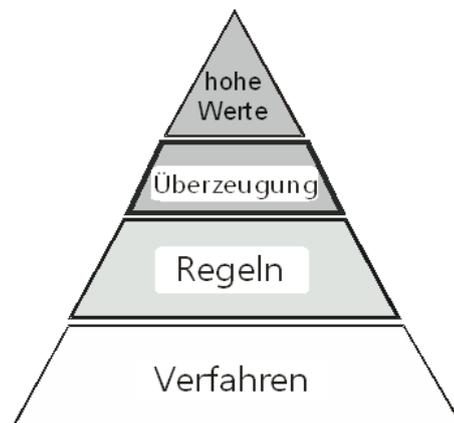
"INTEGRATION"

Dieser Begriff bedeutet Ganzsein, Unverletztsein, zum Ganzen gehören ("integer": unverletzt, ganz, voll, unvermindert) über Zusammenhalt und Einbezug. Er ist anspruchs- und voraussetzungsvoller und beschreibt eine Einbindung in das System über Zugehörigkeit auch über funktionale Beiträge.



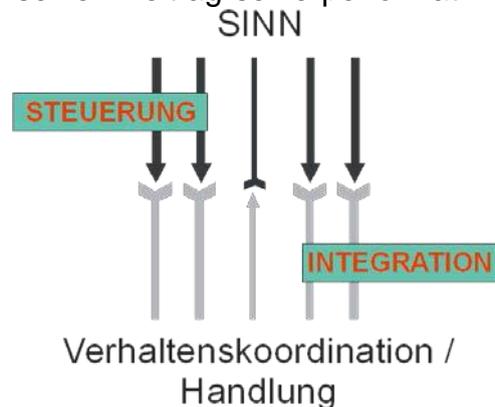
Sozialintegration findet über *Kulturation*¹ (Wissenserwerb, Sprache...), *Identifikation* (Zuwendung zum System-SINN), *Platzierung* (Übernahme von Position und Rechten) und *Interaktion* (Aufnahme von Sozialbeziehungen) statt.

- Kulturation
- Identifikation
- Platzierung
- Interaktion



¹ Nach: Esser, Hartmut, Integration und ethnische Schichtung, Internet: www.fes-online-akademie.de

"Integration" ist vornehmlich eine aktive Leistung des sich Integrierenden: Über Orientierung an zentralen SINN-Vorstellungen, Ausrichtung, Engagement und Dienst organisiert und prozessiert er seine funktionale Einbindung in die Systemorganisation und über seinen Beitrag seine performative Zugehörigkeit. Zu diesem Beitrag gehört auch konstruktiv kritische Rückmeldung über Steuerungsauswirkungen an der Basis ("Remonstration"), was eine fest installierte Möglichkeit für System-Monitoring darstellt. Die aktive Leistung des Systems bezieht sich vor allem auf Bereitstellung, Klärung und Stärkung der zentralen SINN-Vorgaben (Leitdifferenzen, Werte, Ziele), welche die Voraussetzung für Orientierung und Ausrichtung bilden ("Steuerung").



Beispiele zur Veranschaulichung:

Angeworbene Fachkräfte integrieren sich in den Betrieb / die Wirtschaft des Landes, indem sie im Rahmen ihrer Expertise definierte Funktionen übernehmen und modifizieren gleichzeitig durch ihre fremdreferentielle Sicht auf die Abläufe in der Folge die Kultur des Ganzen.

"Harte Drogen" integrieren sich in den Stoffwechsel und verändern seine Regelmechanismen ohne seine Struktur zu zerstören. Sie werden umgehend fester Bestandteil der Selbstorganisation des Organismus.

Existenz, Identität, Handlungsoptionen und Leistungsfähigkeit des Systems bleiben zunächst bestehen und erfahren doch entsprechend der sich verändernden Bedingungen einen Wandel.

INKLUSION ALS INTEGRATIONSVORAUSSETZUNG

Inklusion strebt Integration an, sie ist notwendige aber nicht hinreichende Integrationsvoraussetzung. Über Teilhabe ermöglichte Zugehörigkeit ist Grundlage und Vorbedingung für Ausrichtung und funktionale Mitarbeit sowie für Engagement und Dienst am Ganzen (Integration). Zugehörigkeit und Teilhabe ermöglichen die Selbsteinbringung. Integration ist das anspruchsvollere Ziel.

Die Weltgesundheitsorganisation (WHO) hat in der Internationalen Klassifikation der Funktionsfähigkeit, Behinderung und Gesundheit (ICF) herausgearbeitet, dass hinsichtlich des Inklusionsanspruchs auf Teilhabe in allen Lebensbereichen zwei Aspekte - auch für erfolgreiches Lernen - immer berücksichtigt werden müssen:

- Funktionsfähigkeit und Behinderung
- Kontextfaktoren (weil es sowohl positiv wirksame Faktoren gibt als auch negative Barrieren und Hindernisse)

Erfolgreiches Lernen für Schülerinnen und Schüler mit Behinderungen muss deshalb immer anhand dieser Faktoren überprüft werden - es muss immer bei der Gestaltung der Lernszenarien berücksichtigt werden, dass die Wirksamkeit des Gelernten in außerschulischen Kontexten erprobt werden muss.

Die ICF gliedert die Klassifikation der Aktivitäten und Partizipation (Teilhabe) in 9 Kapiteln:

- Lernen und Wissensanwendung
- Allgemeine Aufgaben und Anforderungen
- Kommunikation
- Mobilität
- Selbstversorgung
- Häusliches Leben
- Interpersonale Interaktion und Beziehungen
- Bedeutende Lebensbereiche
- Gemeinschafts-, soziales und staatsbürgerliches Leben

Damit sich daraus ergebende Lerninhalte verbindlich werden, wurden diese Kapitel in den Bildungsplänen der Sonderschulen in den "Bildungsbereichen" konkretisiert.

(1) Teilhabe im Rahmen von Zieldifferenz

Kinder und Jugendliche mit sonderpädagogischem Unterstützungsbedarf und sonderpädagogischem Bildungsanspruch haben das Recht, an allgemein bildenden Schulen zu lernen. Neben der Abschlussfähigkeit und der schulischen Anschlussfähigkeit gewinnt der Aspekt der Teilhabe an zentraler Bedeutung.

Die Inklusion von Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf wird möglich, wenn der Gedanke einer zieldifferenten Beschulung verstanden und zugelassen werden kann:

Qualifizierung und Teilhabe sind zwei unterschiedliche Funktionen, mit denen unterschiedliche und unvereinbare Begleitvorstellungen einhergehen. Während der Qualifizierungsgedanke mit Vollständigkeitsvorstellungen, Leistungsmessung und der Bewertung von Abweichung / Unvollständigkeit vom / des Ideal/s verbunden ist, hat der Teilhabegedanke die Förderplanung, die konkrete Auseinandersetzung und das Training von individuell relevanten Teilhabefähigkeiten zum Ziel. Jeder einzelne trainierbare Teilaspekt einer Kompetenz wird als Wert an sich betrachtet, da er das Individuum seinen Teilhabezielen näher bringt. Leistungsvergleiche zwischen Schülern und Bewertungen sind hier weder sinnvoll noch erwünscht.

(2) Die Entwicklung teilhabeorientierter Kompetenzraster

Vielfältige Erfahrungen im gemeinsamen Unterricht und in der Einzelbegleitung zeigen, dass das bisherige Verständnis von individualisiertem Lernen und die dabei verwendeten Instrumente der Bewertung nicht ausreichen. Zur Abbildung, Organisation und Umsetzung von Teilhabe haben Schulen bislang kein angemessenes Instrument zur Verfügung.

Ausgehend von der veränderten Bildungslandschaft hat in Begleitung des Staatlichen Schulamtes Lörrach eine Arbeitsgruppe aus Vertretern von Gemeinschaftsschulen, aus allen Sonderschularten ein Instrument entwickelt, das den Aspekt der „Teilhabe“ im gemeinsamen Unterricht stärker als bisher berücksichtigt und Orientierungsmöglichkeiten mit Alltags- und Berufsrelevanz aufzeigt.

Grundlage der vorliegenden Arbeit sind die unterschiedlichen Bildungspläne der Sonderschulen mit ihren Bildungsbereichen, die seinerzeit auf Grundlage der ICF und des Index für Inklusion entwickelt wurden.

Die unterschiedliche Gewichtung der Bildungsbereiche in den differenzierten Bildungsplänen der Sonderschulen wurde unter dem Aspekt eines gemeinsamen Unterrichtes zusammengeführt. Redundanzen wurden aufgehoben und die dargestellten Kompetenzen wurden den drei definierten

Niveaustufen zugeordnet, wo notwendig ergänzt und sprachlich präzisiert (s. Erläuterung unten).

Um zielgenaue und differenzierte Förderung zu ermöglichen, wurden die vorliegenden teilhabeorientierten Kompetenzraster erstellt. Sie sind ein Strukturmodell, mit dem für den Einzelnen unterschiedliche Teilhabeni-veaus beschrieben und die nächsten Entwicklungsschritte abgeleitet werden können. Sie sind Gesprächs- und Beratungsgrundlage für eine effiziente kooperative Förderplanung und individuelle Entwicklungsbegleitung. Sie sichern Transparenz durch eine gemeinsame Sprache bei allen Beteiligten.

(3) Definition der Niveaustufen A, B, C

Lernen (u.a. Kompetenzerwerb) kann im konstruktivistischen Theoriezusammenhang als Verbindung zweier benachbarter Ebenen der Verhaltenskoordination beschrieben werden. Entsprechend der vier Ebenen der Verhaltenskoordination² ergeben sich drei Niveaustufen zur Beschreibung von Lernvorgängen und Wissensstrukturen, die wir mit A-, B- bzw. C-Niveau bezeichnen.

Fähigkeiten / Handlungen	Systemebene	Niveaustufe
Bewerten / übertragen	Struktur	C
verstehen / einordnen	Bedeutung	B
wissen / wiedergeben	Bezeichnung	A
können / umsetzen	Handlung	

² Vier Ebenen der Verhaltenskoordination: HANDLUNG, BEZEICHNUNG, BEDEUTUNG, STRUKTUR

A-Niveau: Handlungsschritte können vollzogen und die zugeordneten Bezeichnungen können wiedergegeben werden. Qualitäts-/ Prüfkriterium ist „Vollständigkeit der Wiedergabe“. Entwicklungsziel ist „Routinebildung“.

B-Niveau: Zusammenhänge können hergestellt und über Definitionen mit Bedeutung versehen werden (Begriffsbildung). Qualitäts-/Prüfkriterien sind „Aussagegehalt“ und „innerer Zusammenhang“ (Verständnis). Entwicklungsziel ist „Erkenntnis“.

C-Niveau: Hinter den Erfahrungen liegende Prinzipien werden erkannt und können auf andere Gebiete übertragen werden. Struktur, Leistung und Grenzen von Konzepten und Modellen können im Rahmen von übergeordneten Kriterien beurteilt werden (z.B. einer Strukturtheorie, Ethik, ...). Das Qualitätskriterium ist „Angemessenheit“. Entwicklungsziel ist „Transfer“.

Die von der KMK 2004 formulierten „drei Anforderungsbereiche“ entsprechen diesem Niveaustufenbegriff weitgehend.

Niveau	Bezeichnung KMK	Merkmal	Ziel	Prüfkriterium
C	Anforderungsbereich "Reflektieren und Beurteilen"	Struktur	Transfer	Validität
C-Niveau: Hinter den Erfahrungen liegende Prinzipien werden erkannt und können auf andere Gebiete übertragen werden. Struktur, Leistung und Grenzen von Konzepten und Modellen können im Rahmen von übergeordneten Kriterien beurteilt werden (z.B. einer Strukturtheorie, Ethik, ...). Das Qualitätskriterium ist „Angemessenheit“. Entwicklungsziel ist „Transfer“.				
B	Anforderungsbereich "Zusammenhänge herstellen"	Bedeutung	Erkenntnis	Kohärenz und Konsistenz
B-Niveau: Zusammenhänge können hergestellt und über Definitionen mit Bedeutung versehen werden (Begriffsbildung). Qualitäts- / Prüfkriterien sind „Aussagegehalt“ und „Innerer Zusammenhang“ (Verständnis). Entwicklungsziel ist „Erkenntnis“.				
A	Anforderungsbereich "Wiedergeben"	Bezeichnung	Routine	Vollständigkeit
A-Niveau: Handlungsschritte können vollzogen und die zugeordneten Bezeichnungen können wiedergegeben werden. Qualitäts- / Prüfkriterium ist „Vollständigkeit der Wiedergabe“. Entwicklungsziel ist „Routinebildung“.				

Die Anforderungsbereiche und die Niveau-Stufen A, B, C					
		Beschreibung	Schlüsselwörter	Beispiel	Fragen und Aufgaben
Niveau C	Anforderungsbereich "Reflektieren und Beurteilen"	Der Lernende kann Elemente neu zusammenfügen, neue Lösungswege vorschlagen. Der Lernende verarbeitet neue Problemstellungen, die eigenständige Beurteilungen und eigene Lösungsansätze erfordern.	begründen, beurteilen, abschätzen, bewerten, entwickeln, hinterfragen, deuten, abgrenzen, überprüfen, zusammenfügen, konstruieren	Ein Schüler kann die Richtigkeit einer Information überprüfen und kann Argumente für und gegen etwas sammeln und seine Meinung dazu sagen. Ein Schüler kann einen anderen Lösungsweg vorschlagen und begründen.	Warum denkst du, dass? Welche anderen Lösungen sind denkbar? Was würdest du empfehlen und warum? Was ist deine Meinung zu ...?
Niveau B	Anforderungsbereich "Zusammenhänge herstellen"	Der Lernende bearbeitet vertraute Sachverhalte, indem er erworbenes Wissen und bekannte Methoden anwendet und miteinander verknüpft. Er kann Sachverhalte in ihre Struktur zerlegen.	anwenden, auswerten, einordnen, vergleichen, erklären, erläutern, zusammenfassen, übertragen, übersetzen, zerlegen, bestimmen, experimentieren mit, überprüfen, unterscheiden, planen	Ein Schüler lernt einen Sachverhalt und kann diesen nun selbst in einen neuen Zusammenhang bringen.	Was wäre das Ergebnis, wenn...? Welche Beispiele zeigen, dass...? Wie würdest dunutzen? Wie verhält sich zu? Was ist der Unterschied zwischen...?
Niveau A	Anforderungsbereich "Wiedergeben"	Der Lernende soll Aussagen wiedergeben, eine Information wiedererkennen können, um sie dann aus seinem Gedächtnis abrufen zu können.	wer, was, wie, warum, nennen, zeigen, buchstabieren, aufzählen, bezeichnen, abrufen, wiederholen, erzählen, berichten, beschriften, zuordnen	Ein Schüler kann einen Sachverhalt wiederholen oder mit eigenen Worten wiedergeben.	Was ist...? Was passierte...? Sage auf! Wann war...? Gib mit deinen Worten wieder...!

A. Sinnemann / H. Scherer, JPH-Schule Waldshut-Tiengen

Quellen: KMK-Konferenz, Materialien für Schulentwicklung Thüringen, A. Müller Beatenberg

(4) Drei Funktionen / drei Materialsets

I. Orientierung der Lehrperson:

Eine übersichtliche **Druckversion der KoRas** dient als Planungsgrundlage für didaktisch / methodischer Überlegungen, auch zur Organisation von kollegialer Kooperation, Inputs, Förderplanung etc.

Dies geschieht über **6 Kompetenzkarten** und zugeordnete schulintern gültige **Steuerungsblätter**. Auf Basis dieser Steuerungsblätter mit Niveaustufen können an den einzelnen Schulen standortbezogen weitere konkrete Fördermaßnahmen entwickelt werden.

II. Orientierung des Lernenden:

Eine weitere übersichtliche **Druckversion der KoRas** dient dem Schüler als Rückmeldungsinstrument über Lernstand und Lernweg („Bepunktungsfläche“) und als kompetenzorientierte Arbeitskarten zur Orientierung hinsichtlich seiner Förderplanung. Darüber hinaus soll eine Möglichkeit zur Selbst- und Fremdeinschätzung gegeben werden, die im Differenzfall zum Gesprächsanlass und zur Grundlage von Coaching wird.

Dies geschieht über **Kompetenzkarten** und persönlich zugeordnete **Kompetenzblätter** mit Anweisungen und Protokollfeldern.

III. Protokoll für die Lehrperson:

Informationsspeicher für den Lehrenden bezgl. Lernstand und Lerngeschichte jedes einzelnen Schülers und ggfls. Grundlage für Beurteilungs- und Beratungsprozesse.

I. Orientierung der Lehrperson:	II. Orientierung des Lernenden:	III. Protokoll für die Lehrperson (pro SuS):
6 Ko-Ra - Karten	6 Kompetenz-karten	Schülerprotokoll-karte
118 Steuerungs-blätter	118 Kompetenz-blätter	Protokollblätter

(5) Veröffentlichung und Zugang

Alle arbeiteten Materialien sind in Papierform in einem Ordner zusammengefasst. Sie können nach Drucklegung in Papierform verwendet werden. In digitaler Form werden die Materialien über die demnächst erscheinende IL/LC Software verwendbar sein. An der Erstellung der Teilhabeorientierten Kompetenzrastern haben mitgewirkt:

Dr. Helios Scherer, Schulrat, Staatliches Schulamt Lörrach
Bettina Armbruster, Sonderschulrektorin, Carl-Heinrich-Rösch-Schule WT
Claudia Brenzinger, Gemeinschaftsschulrektorin, Friedrich-Ebert-Schule Schopfheim
Claudia Droste-Acocella, Sonderschulkonrektorin, Eichendoff-Schule Rheinfelden
Günter Fischer, Gemeinschaftsschulkonrektor, Friedrich-Ebert-Schule Schopfheim
Birgit Hehl, Sonderschulrektorin, Karl-Rolfus-Schule Herten
Alexandra Kilb, Sonderschullehrerin, Sprachheilschule des Landkreises Lörrach
Susanne Mallmann, Sonderschullehrerin, ASKO am SSA Lörrach
Nathanael Pantli, Schulleiter GS, Freie Evangelische Schule Lörrach
Benjamin Schock, Sonderschulkonrektor, Langensteinschule WT
Isolde Weiß, Sonderschulrektorin, Pestalozzischule Lörrach

INKLUSION VON SCHÜLERINNEN UND SCHÜLERN MIT ANSPRÜCHEN NACH § 35A SGB VIII (SEELISCHE BEHINDERUNG)

Bei Schülerinnen und Schülern mit seelischer Behinderung, handelt es sich überwiegend um Kinder und Jugendliche mit Autismusspektrumsstörung. Diese sind Schülerinnen und Schüler der allgemeinen Schule. Die schulische Teilhabe bezieht sich einerseits auf das erfolgreiche Lernen an der allgemeinen Schule und andererseits auf Teilhabe am Schulleben und in der Gesellschaft.

Kinder und Jugendliche mit Autismus haben aufgrund ihrer wesentlichen Behinderung Leistungsansprüche an den medizinisch-therapeutischen Bereich, als Schülerinnen und Schüler v.a. an die Eingliederungshilfe gem. § 35 a SGB VIII (Schulbegleitung) und an den Schulbereich (Autismusbeauftragte und Schulentwicklung der allgemeinen Schule).

Um die Leistungen "wie aus einer Hand" erbringen zu können, schließen die Partner eine Kooperationsvereinbarung, in der die Leistungen und die notwendigen Verfahren verbindlich festgeschrieben werden.

In diesem Kontext stellt Ihnen das Staatliche Schulamt Lörrach das in der Anlage befindliche Dokument *Vereinbarung für die Zusammenarbeit zwischen Schulen/ Staatlichem Schulamt Lörrach und dem Fachbereich Jugend & Familie des Landkreises Lörrach sowie dem Jugendamt des Landkreises Waldshut: **Schülerinnen und Schüler mit Autismus*** zur Verfügung.

INKLUSION VON SCHÜLERINNEN UND SCHÜLERN MIT ANSPRÜCHEN NACH SGB VIII (VORMALS KINDER- UND JUGENDHILFEGESETZ)

Gesellschaftlicher Wandel durch wirtschaftliche Krisen und Migration erzeugen unterschiedliche Lebensbedingungen für viele Menschen und haben immer wieder die Absonderung von desintegrierten Teilgruppen zur Folge. Diese Faktoren führen zu hoher seelischer Belastung und Perspektivverlust für Kinder und Jugendliche. In der Schule, in Ausbildung und am Arbeitsplatz werden bei einem zunehmend großen Teil der Kinder und Jugendlichen ähnliche Beobachtungen gemacht wie hier genannt:

- Sie haben eine nur geringe Selbststeuerung (nur kurzfristig erreichbare Ziele sind möglich, sie zeigen wenig oder keine Bereitschaft sich ohne sofortige Bestätigung an Regeln zu halten...),
- sie organisieren ihre Selbstwirksamkeit als identitätsstiftende Erfahrung über negatives Verhalten,
- sie besitzen ein nur geringes Selbstwertgefühl und
- oft ist keine Tagesstruktur vorhanden...
- ...

Schülerinnen und Schüler, die in dem Zusammenhang als "**Kinder und Jugendliche in prekären Lebenssituationen**" bezeichnen haben mindestens eine von zwei hier beschriebenen unvorteilhaften Verhaltensweisen entwickelt:

- a) ...sie haben **selbstschädigende Gewohnheiten** in einem solchen Ausmaß entwickelt, dass die **Selbsterhaltung / Gesundheit** aus eigener Kraft **in Frage gestellt** ist und
- b) ...sie treffen überwiegend **solche Entscheidungen**, welche **die Anzahl der Folgemöglichkeiten kontinuierlich abnehmen** lässt.

Die Bedeutung von „prekär“ (Adj.) ist: heikel, misslich, kritisch, unsicher, ungewiss, unbeständig, ...

Der Ausdruck von **Unsicherheit / Unbeständigkeit / Gefährdung** ist in unserem pädagogisch / soziologischen Zusammenhang bezogen auf:

- a) die Umstände / die Umwelt, das heißt **die Lebensverhältnisse der Jugendlichen betreffend** und
- b) die Selbstregulation / die Selbsterhaltung, das heißt **den Systemzustand / den Jugendlichen selbst betreffend**

INKLUSION VON KINDERN UND JUGENDLICHEN IN PREKÄREN³ LEBENSITUATIONEN

Unser aller Ziel muss sein: Kein Kind / Jugendlicher darf sich zwischen allen Systemen unserer Gesellschaft befinden, ohne Zugehörigkeit und Teilhabe, ohne Perspektive auf Integration.

Schule muss lernen Mitgliedschaft zu ermöglichen, ohne dass SINN und Funktion ihres Ganzen in Frage gestellt oder gestört werden. Dafür sind wo immer möglich Inklusionsmaßnahmen, die Erlaubnis zur Teilhabe der erste Schritt.

Jugendliche in prekären Lebenssituationen haben die Auseinandersetzung mit ihrer Selbstschädigung als erstes Curriculum. Nicht Fächer und Inhalte, sondern Selbststeuerung und die Übernahme von Selbstverantwortung sind die aktuellen Ziele. Dies erfordert von Schule und Lehrpersonal die Fähigkeit Zieldifferenz zu ermöglichen und ein Arrangement zu schaffen, das unterschiedliche Lernziele zulässt ohne die Existenz der Einrichtung zu gefährden.

Inklusion von Jugendlichen mit Teilhabebeeinträchtigung erfordert das Nachdenken über einen besonders definierten "Inklusionsbereich", einen Lernraum mit modifiziertem Regelwerk, der die Koexistenz von qualifikations- und teilhabeorientierten Lernern ermöglicht.

DER INKLUSIONSBEREICH

Die Vorgehensweise ist die: Die Schule schafft sich ein eigenes Subsystem mit besonderen Regelungen, die so gesetzt sind, dass die Konfliktfläche mit schwer beschulbaren Jugendlichen verringert wird. Deren Curriculum besteht nämlich noch nicht aus fachlichen Inhalten, sondern zunächst noch darin, die persönlichen Voraussetzungen für eigenverantwortliches Lernen überhaupt erst zu schaffen. Im Inklusionsbereich ist nicht Abschlussqualifizierung das Ziel, sondern motivationale Neuausrichtung auf Selbststeuerung: Abstandnehmen von selbstschädigendem Verhalten, Regelbeachtung und Übernahme von Verantwortung für sich und andere.

Um einen für alle Mitglieder der Schulgemeinschaft wahrnehmbaren Inklusionsbereich zu schaffen, müssen einige systemische Prinzipien für das aufzustellende modifizierte Regelsystem beachtet werden. Zugehörigkeit und Identifikation wird über folgende Metaregeln sichergestellt:

³ vergleiche CALMBACH, M. u.a. in: Wie ticken Jugendliche? Lebenswelten von Jugendlichen im Alter von 14 bis 17 Jahren in Deutschland, Düsseldorf 2012 S. 176 ff.

- **Die obersten Werte der ganzen Schule gelten unbestritten auch im Inklusionsbereich.** (Identifikation mit dem gemeinsamen Ganzen wird ermöglicht).

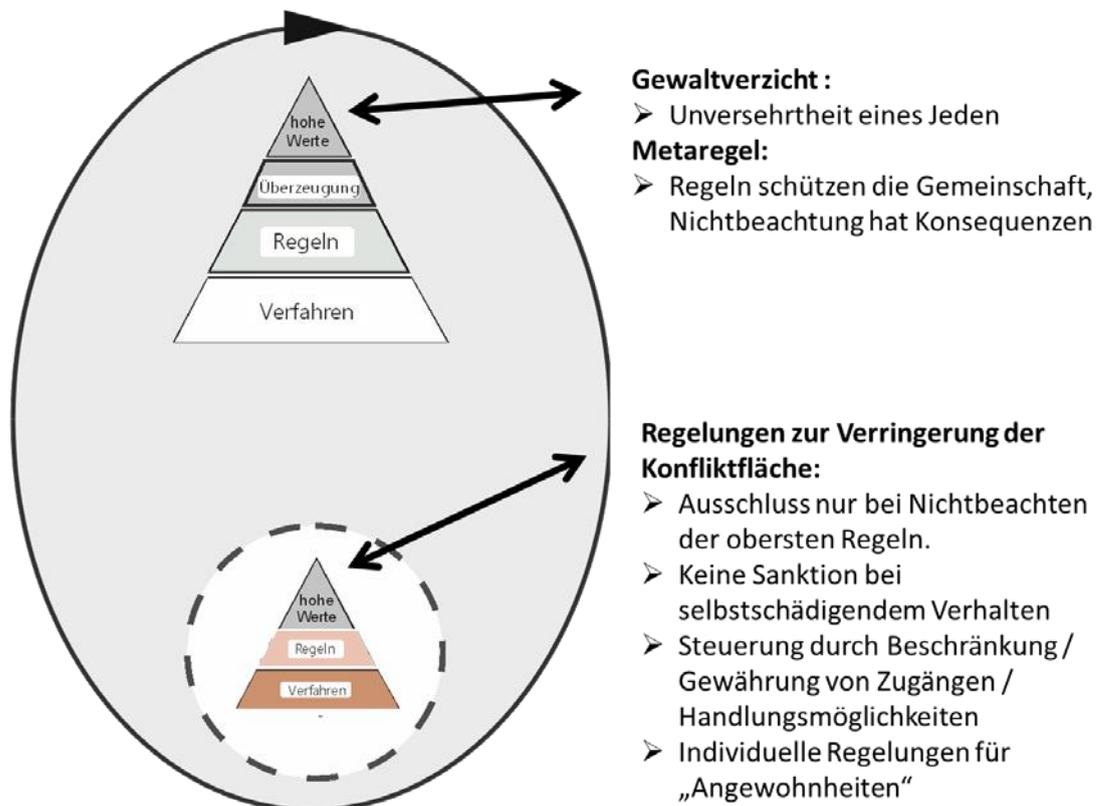
Beispiele:

- ↳ Regeln bezüglich des Schutzes der Unversehrtheit eines Jeden: -Gewaltverzicht, -Stopp-Regel, -Rauch- und Alkoholverbot,

- **Gültigkeit der Meta-Regel: Es gibt Regeln und Nichtbeachtung führt zu Konsequenzen.** (Regeln dienen dem Schutz der Gemeinschaft, Konsequenzen stellen diesen sicher).

Beispiele:

- ↳ Beschränkung in Freiheitsgraden (Rechten / Zugängen / Handlungsmöglichkeiten), die bei Regelbeachtung zurück genommen werden kann. (=Steuerungsmöglichkeit).



- Die speziellen **Regeln des Inklusionsbereiches** sind so gesetzt, dass die **Konfliktfläche mit den Jugendlichen verringert wird.**

Beispiele:

- ↳ "Zu-spät-Kommen oder Schwänzen sind gegen persönliche Abmeldung / Voransage evtl. möglich..."
- ↳ Selbstschädigendes Verhalten ist Korrektiv genug, soll benannt, aber nicht weiter sanktioniert werden:
- ↳ "Keine Erlaubnis zu Teilnahme an Lernnachweis" statt "schlechter Bewertung" und "kein Zeugnis, sondern Bericht" statt "schlechtem Zeugnis und Nichtversetzung"...
- ↳ Schulausschluss / Nicht-Dazugehören muss sich auf Nichtbeachtung der obersten Regeln (z.B. Gewaltverzichtsregel) beschränken.

ERZIEHUNGS- UND ORDNUNGSMÄßNAHMEN: SCHULAUSSCHLUSS ALS LETZTE „LÖSUNG“

§90 des Schulgesetz des Landes Baden-Württemberg beschreibt die angemessene Haltung bei und die korrekte Anwendung von Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen. Erziehungsmaßnahmen dienen zur Orientierung und Stärkung des Lernprozesses des Einzelnen, die Einrichtung eines Inklusionsbereiches erweitert deren Einsatzmöglichkeiten. Ordnungsmaßnahmen dienen zum Schutz der lernenden Gemeinschaft und zum Schutz der Schule als Einrichtung.

Die Anwendung des Schulausschlusses als letzte Ordnungsmaßnahme soll nach einem dem Schulgesetz genügenden ordentlichen Verfahren im Sinne inklusiven Denkens nur auf Fälle von akuter Bedrohung des Schulfriedens, bei festgestellter Übergriffigkeit mit Schädigung anderer und nachgewiesenermaßen erfolglos verlaufener Erziehungsmaßnahmen angewendet werden. Eine detaillierte Beschreibung des Verfahrens samt Downloadmöglichkeit von hilfreichen Formularen befindet sich auf der Homepage des Schulamtes Lörrach.

AUSBLICK

Für Jugendliche, die noch nicht in der Lage und bereit sind, ihre notwendigen Lernschritte auf dem Weg zur Integration in einem schulischen Umfeld zu tun, die auch mit einem oben beschriebenen Inklusionsbereich überfordert und nicht angemessen versorgt sind, wäre über eine Inklusionslösung an anderem außerschulischem Ort nachzudenken.

Ein Schulmatorium mit Praktikumlösung, verbindlicher Tagesstruktur und Möglichkeit zur Erfahrung von Selbstwirksamkeit über wöchentliches Feedback, verbunden mit der Möglichkeit zu gegebener Zeit nach einer Kompetenzfeststellung und Bestimmung einer Restschulzeit an einer Schulfremdenprüfung teilnehmen zu können, könnte bei geeigneter externer Begleitung durch "Paten" ein gangbarer Weg zu nachhaltigem Lernen für Jugendliche werden, für die "Schule" noch keine passende Lernumgebung sein kann.

Zu diesem Thema passend steht Ihnen im Anhang dieses Textes die *vereinbarung für die Zusammenarbeit zwischen Schulen/ Staatlichem Schulamt Lörrach und dem Fachbereich Jugend & Familie des Landkreises Lörrach sowie dem Jugendamt des Landkreises Waldshut* zur Verfügung.

ANSCHLUSS- STATT ABSCHLUSSORIENTIERUNG

In diesem Kontext sei an dieser Stelle auf den Anhang *Kooperationsvereinbarung zur Berufsorientierung im Bezirk des Staatlichen Schulamts Lörrach und der Agentur für Arbeit Lörrach* verwiesen.

**Staatliches Schulamt
Lörrach**



**Landratsamt
Lörrach**



**Landratsamt
Waldshut**



Stand 03.05.2013

Vereinbarung

für die Zusammenarbeit

von

Schulen / dem Staatlichen Schulamt Lörrach

und

**dem Fachbereich Jugend & Familie
des Landkreises Lörrach**

sowie

dem Jugendamt des Landkreises Waldshut

**Schülerinnen und Schüler
mit Autismus**

Inhalt

<i>Vorwort / Präambel</i>	3
<i>Zielgruppe</i>	3
<i>Zielsetzungen</i>	3
<i>Strukturelle Voraussetzungen der Hilfe</i>	4
<i>Strukturelle Voraussetzungen allgemeine Schule</i>	5
<i>Aufgaben und Leistungen der Autismusbeauftragten</i>	5
<i>Schulbegleitung</i>	6
Ziel des Einsatzes einer Schulbegleitung	6
Eignungsvoraussetzungen für SchulbegleiterInnen	6
Aufgaben und fachliche Anforderungen an SchulbegleiterInnen	6
Aufgaben im Einzelnen	7
Qualifizierung	7
<i>Hilfeplanung</i>	8
Beteiligte und Inhalte der Hilfeplanung	8
Hilfeplanfortschreibung	9
Hilfeplanung bei der Planung von Übergängen	9
<i>Autistische Kinder im Vorschulalter / Autistische Kinder und Jugendliche in Gymnasien oder an Berufsschulen</i>	10
<i>Wesentliche Rechtsgrundlagen</i>	11
Schulgesetz des Landes Baden-Württemberg	11
Achtes Sozialgesetzbuch - Kinder und Jugendhilfe	11

Vorwort / Präambel

Kinder und Jugendliche mit Autismus sind Schülerinnen und Schüler der allgemeinen Schule. Wegen dieser seelischen Behinderung haben sie Anspruch auf Leistungen auf der Grundlage des Schulgesetzes des Landes Baden-Württemberg (SchG) und des Achten Sozialgesetzbuches (SGB VIII).

Das Staatliche Schulamt Lörrach, der Fachbereich Jugend & Familie des Landkreises Lörrach und das Jugendamt des Landkreises Waldshut verpflichten sich dazu beizutragen, dass die individuell geeignete Leistung beim Kind bzw. Jugendlichen und bei den jeweiligen Eltern als "Leistung (wie) aus einer Hand" ankommt.

Eine enge, vertrauensvolle Zusammenarbeit zwischen Eltern, Jugendhilfe, Schulamt, Schule und den medizinischen Fachkräften ist eine zentrale Voraussetzung zur Umsetzung dieses Qualitätsanspruchs.

Zielgruppe

Anspruch auf Leistungen haben Kinder und Jugendliche, bei denen nach einer fachärztlich diagnostizierten Autismusspektrumstörung ergänzend eine Teilhabebeeinträchtigung festgestellt wird und die Leistungsgewährung den Besuch einer allgemeinen Schule ermöglicht. (Personenkreis, der aus dem § 35 a SGB VIII hervorgeht).

Zielsetzungen

Ziel der Leistungen ist, Teilhabe zu ermöglichen und Eigenständigkeit zu fördern als Grundlage für erfolgreiches individuelles Lernen an der allgemeinen Schule und der Erweiterung von Kompetenzen in lebenspraktischen Bereichen.

Ziel ist auch die Steigerung der Wahrnehmungs- und Kommunikationsfähigkeit als Grundlage für gelingende soziale Kontakte mit den MitschülerInnen.

Langfristig sollen die Leistungen dazu beitragen, dass die SchülerInnen den Schulalltag möglichst selbstständig und ihren individuellen Fähigkeiten entsprechend erfolgreich meistern können.

Die genannten Ziele sind durch eine enge Zusammenarbeit zwischen Eltern, Schule, Jugendhilfe und Schulamt zu erreichen. Der angestrebte Kompetenzzuwachs wird in einer individuellen Hilfe- und Förderplanung formuliert und dokumentiert.

Strukturelle Voraussetzungen der Hilfe

Zentrales Element der Eingliederungshilfe ist die Begleitung in der besuchten Schule. Dafür notwendige Rahmenbedingungen:

- Der im Hilfeplan definierte Bewilligungszeitraum beträgt unabhängig einer möglichen Gesamthilfedauer in der Regel ein Jahr. Halbjährlich erfolgen Zwischenbewertungen.
- Der Schulbesuch bleibt phasen- bzw. stundenweise unbegleitet, so dass im Hilfeplan eine Obergrenze des wöchentlichen Betreuungsumfangs zu vereinbaren ist (in der Regel 10 - 12 Zeitstunden pro Woche).
(Für den Fachbereich Jugend & Familie des Landkreises Lörrach - Modul 1 - 10 Zeitstunden)
- Zusätzlich zur unmittelbaren Betreuung des Kindes/Jugendlichen in der Schule kommen Stunden für erforderliche Regieleistungen. Darunter sind zu verstehen:
 - Teilnahme an Hilfeplangesprächen
 - Teilnahme an Netzwerkkonferenzen Autismus
 - Gespräche mit den Eltern
 - Gespräche mit den Lehrern
 - Gespräche mit Autismusbeauftragten
 - Teilnahme an Fortbildungsmodulen(Für den Fachbereich Jugend & Familie des Landkreises Lörrach - Modul 1 zusätzlich 1,25 Stunden)
- Bei Aufnahme in den Hilfeplan kann die Betreuungsleistung auch außerhalb der Schule erfolgen, z.B. auf Integrationsbemühungen hinsichtlich der Freizeitgestaltung, Strukturierung der Hausaufgabensituation oder Einübung zur eigenständigen Bewältigung des Schulweges.
(Für den Fachbereich Jugend & Familie des Landkreises Lörrach - Modul 2 - 13,75 Zeitstunden)
- Die zeitliche Befristung der Hilfe erfordert eine gemeinsame pädagogische Zielsetzung:
 - wiederkehrende Abläufe werden eingeübt
 - sie werden mit Unterstützung aller Beteiligten – zunehmend selbständiger durch das Kind oder den Jugendlichen - praktiziert.
- Übergänge im Schulsystem sind individuell proaktiv zu planen. Zeitliche Befristungen und Terminvereinbarungen orientieren sich an den Übergängen.
- Aus fachlichen Gründen ist eine Gesamtförderdauer von 2 Jahren vorgesehen. Übergänge (z.B.: Übergang von der Grundschule in die weiterführende Schule) können - falls notwendig - zusätzlich begleitet werden.

Strukturelle Voraussetzungen allgemeine Schule

Schulbegleitung ist eingebettet in ein System, in dem temporär oder regelmäßig begleitend und/oder ergänzend, weitergehende oder unterstützende Maßnahmen, Beratung und Austausch gewährleistet sind.

Bedingungen zur Schaffung einer Lernumgebung, die Schülerinnen und Schülern mit einer Autismusspektrumstörung eine erfolgreiche schulische Entwicklung ermöglicht, sind dabei:

- Die Bereitschaft der Schule zur Kooperation mit außerschulischen Systemen und der Sonderpädagogik.
- Die Bereitschaft zur Schulentwicklung.
- Eine gezielte Fortbildung der Lehrkräfte mit Informationen über das Störungsbild und den Umgang damit ist unerlässlich.
- Die Thematik muss regelmäßig in der Gesamtlehrerkonferenz vorgestellt werden.
- Die Information und Beteiligung der MitschülerInnen und Eltern muss professionell und kooperativ geplant und durchgeführt werden.
- Individuelle Planungen und Vereinbarungen zum Nachteilsausgleich sind, auf der Grundlage einer regelmäßigen kooperativen Evaluation des Erfolgs der Hilfen, regelmäßig – mindestens jährlich - fortzuschreiben.

Aufgaben und Leistungen der Autismusbeauftragten

Das Staatliche Schulamt unterstützt das Kind / den Jugendlichen, die Eltern und die Schulen in allen schulisch bedeutsamen Phasen (Einschulung, weitere schulische Übergänge, Planung des individuellen Lernsettings usw.) durch die Beauftragung der Autismusbeauftragten.

Aufträge für die Autismusbeauftragten können auf der Grundlage einer vorliegenden fachärztlichen Diagnostik erfolgen. Anfragen sind von Eltern an das Staatliche Schulamt Lörrach zu richten. Das Staatliche Schulamt Lörrach (die Federführung liegt bei der Arbeitsstelle Kooperation - ASKO) beauftragt nach eingehender Anfrage eine/n Autismusbeauftragte/n.

Der/die Autismusbeauftragte nimmt Kontakt mit den Beteiligten auf und verfasst innerhalb einer vorgegebenen, angemessenen Frist einen Bericht. Diesen Bericht erhalten die Eltern und das SSA Lörrach / die ASKO.

Die Autismusbeauftragten beteiligen sich an den Hilfeplangesprächen sowie an den Beschreibungen zum Nachteilsausgleich.

Schulbegleitung

Gelingende Schulbegleitung ist Teil eines Gesamtkonzeptes notwendiger Hilfen für ein Kind mit einer Autismusspektrumstörung.

Ziel des Einsatzes einer Schulbegleitung

Als Ziel kann zusammenfassend formuliert werden:

Entwicklung alternativer, sozialverträglicher und funktionaler Strategien im Lernen und Verhalten sowie der sozialen Interaktion.

Der Einsatz einer Schulbegleitung erfolgt mit der Zielsetzung der zunehmenden Selbstständigkeit des Kindes / des Jugendlichen in allen Anforderungsbereichen und der bestmöglichen Integration in das schulische und soziale Umfeld.

Es gilt: so viel Unterstützung wie nötig, so wenig Unterstützung wie möglich.

Grundlegendes Ziel der Schulbegleitung ist die Förderung von Fähigkeiten zur Teilhabe am Leben in der Gesellschaft. Dazu bedarf es in der Planung und Durchführung der Berücksichtigung folgender Kriterien:

- Strukturierung
- Soziale Kompetenz
- Autonomisierung
- Geeignete Bewältigung von Übergängen
- Krisenmanagement
- Schutz

Eignungsvoraussetzungen für SchulbegleiterInnen

Für die Anstellung und Qualifizierung geeigneter Kräfte vereinbaren die beiden Jugendämter mit ihren jeweiligen Leistungserbringern geeignete Rahmenbedingungen. In diesen Rahmenbedingungen wird analog einer Arbeitsplatzbeschreibung definiert, welche Erwartungen an das Profil der/des Schulbegleiters/In gerichtet sind.

Aufgaben und fachliche Anforderungen an SchulbegleiterInnen

Leitgedanke für die Begleitung ist die störungsangemessene Intervention und die Förderung neuer Handlungsstrategien.

Aufgaben im Einzelnen

- Entwicklung einer Struktur zur Bewältigung von Alltagsanforderungen
- Untergliederung von Abläufen bei schulischen Aufgaben, im lebenspraktischen Bereich und der Nutzung von Arbeitsmaterialien
- Lenken der Aufmerksamkeit
- Anstöße und Impulse zur Aktivierung geben
- Gestaltung und Strukturierung freier und unübersichtlicher Situationen (z.B. Pausen)
- Soziales Lernen mit Vermittlung von sozialen Regeln im Unterricht, in Pausen oder freien Zeiten
- Autonomisierung mit dem Ziel der selbständigen Lebensbewältigung
- Begleitung von Übergängen
- Krisenmanagement: eine Krise angemessen und nach Möglichkeit durch den Einsatz eigener Kompetenzen zu bewältigen
- Schutz: der junge Mensch wird geschützt vor unangemessener Behandlung
- Reizüberflutung vermeiden durch Dosierung von Reizen
- Schaffen von Rückzugsmöglichkeiten.
- Begleitungs- und Orientierungshilfe auf dem Schulgelände, im Schulhaus und Klassenzimmer

Übergeordnete Aufgabe der Schulbegleitung ist die Vermittlung zwischen allen Beteiligten, um dem Schüler / der Schülerin zu möglichst reibungsfreien Kontakten zu MitschülerInnen und LehrerInnen zu verhelfen. Dazu gehören v.a. die Beteiligung an einer engen Kooperation zwischen den Eltern und der Schule und die Mitarbeit bei der individuellen Hilfe- und Förderplanung.

Qualifizierung

Die Qualifizierung der Schulbegleiterinnen und Schulbegleiter liegt in der Verantwortung des Leistungserbringers. Verbindlich ist eine Grundqualifizierung mittels Modulbausteinen mit den Themenfeldern:

- Basiswissen
- Praktische Arbeitsansätze
- Förderliche oder auch hinderliche Umfeldfaktoren

Das Schulamt beteiligt sich über die Autismusbeauftragten an der Grundqualifizierung (max. 1-mal im Schuljahr pro Gruppe). Das Jugendamt Waldshut und der Fachbereich Jugend & Familie des Landkreises Lörrach stellen Schulungen zum Thema Hilfeplanung zur Verfügung.

Die Lehrkräfte und Schulbegleiter (auch Schulleitungen und Autismusbeauftragte) erhalten Unterstützung bei der Teamentwicklung. Dazu werden gemeinsam Supervisionsangebote eingerichtet.

Für die Initiative Inklusion ist die Teamentwicklung - IFD-Fachkraft, Jobcoach, Autismusbeauftragter - zu fördern.

Hilfeplanung

Auf der Grundlage einer fachärztlichen Stellungnahme gem. § 35 a SGB VIII, stellen Eltern folgende Anträge:

- a) Je nach Wohnort beim Jugendamt Waldshut oder dem Fachbereich Jugend & Familie Lörrach einen Antrag auf Leistungen gem. § 35a SGB VIII
- b) beim Staatlichen Schulamt einen Antrag auf Unterstützung durch eine/n Autismusbeauftragte/n

Bei Vorliegen folgender Unterlagen beginnt die gemeinsame Hilfeplanung:

- Fachärztliche Diagnostik
- Bericht der/s Autismusbeauftragten
- Entscheidung über das Vorliegen der Teilhabebeeinträchtigung durch die/den MitarbeiterIn des Allgemeinen Sozialen Dienstes der Jugendhilfe mit Feststellung des Hilfebedarfs
- Bei Jugendlichen der Initiative Inklusion (Handlungsfeld 1: Berufsorientierung ab Klasse 7; Handlungsfeld 2: Berufsausbildung) kommt für die Berufswegekonferenz / Berufswegeplanung das Kompetenzinventar als verbindliche Anlage hinzu.

Die Steuerungsverantwortung bei der gemeinsamen Hilfeplanung liegt bei der/dem MitarbeiterIn des Allgemeinen Sozialen Dienstes.

Die Steuerungsverantwortung für die Jugendlichen der Initiative Inklusion bei der Berufswegekonferenz / Berufswegeplanung liegt bei der Schulleitung der allgemeinbildenden Schule - im Handlungsfeld 2 bei der Schulleitung der Berufsschule.

Beteiligte und Inhalte der Hilfeplanung

Beteiligte am Hilfeplangespräch sind:

- das Kind/der Jugendliche je nach Entwicklungsstand
- die Eltern
- die Klassenlehrer/in
- die Schulleitung
- bei Hilfeplangesprächen zu Übergängen: die Schulleitung der angedachten aufnehmenden Schule
- der Allgemeine Sozialer Dienst
- der / die Schulbegleiter/in / der Leistungserbringer
- der / die Autismusbeauftragte
- bei Jugendlichen der Initiative Inklusion: IFD Fachkraft und Reha-BeraterIn der Agentur für Arbeit

Die Beteiligung an individuellen Berufswegekonferenzen, an der Netzwerkonferenz, am regionalen Lenkungsausschuss ist für diesen Personenkreis verbindlich.

- in Abhängigkeit vom Einzelfall beteiligte Therapeuten.

Die Hilfeplanung erfolgt immer mit folgenden Aufgaben:

- a) Klärung von Teilschritten, Abläufen, Zuständigkeiten und Verteilung der Aufgaben.
- b) Erarbeiten von Vorschlägen zur Regelung des schulischen Nachteilsausgleichs mit folgenden Themenfeldern:
 - Grundinformation zum Nachteilsausgleich an die Beteiligten
 - Absprachen zur Planung der individuell abgestimmten Umsetzung des Nachteilsausgleichs
 - Bildungsziele mit Eltern und Betroffenenem festlegen – Bildungswegekonferenz bzw. Berufswegekonferenz(Die Verantwortung für die Vereinbarungen zum schulischen Nachteilsausgleich obliegt der Klassenkonferenz)
- c) Planung, wie das Coaching des Teams LehrerIn / Schulbegleitung erfolgt.
- d) Bewilligungszeitraum und Zeitbudget festlegen
- e) Erstellen der Entwicklungsberichte (anteilig erstellt von Schulbegleitung und KlassenlehrerIn).

Hilfeplanfortschreibung

Die Hilfeplanung erfolgt jährlich, mit halbjährlichen Zwischenauswertungen. Die Bildungsziele mit Eltern und Betroffenenem werden dabei immer evaluiert und neu festgelegt.

Hilfeplanung bei der Planung von Übergängen

Übergänge im Schulsystem, z.B. der Wechsel von der Grundschule in eine weiterführende Schule sind Phasen, die für Kinder und Jugendliche erhöhte Risikofaktoren bilden können. Hinzu kommt, dass innerhalb der genannten Einheiten (Grundschule - weiterführende Schule - Berufsschule / Ausbildungsbetrieb) auch immer wieder Wechsel vorkommen können. Deshalb sind bei anstehenden Übergängen folgende Kriterien bei der Hilfeplanung zu beachten:

- Frühzeitige Terminierung
- Einschätzung aller Beteiligten vorab einholen
- Beteiligung der (angedachten) aufnehmenden Schule oder Einrichtung
- Konkretisierung evtl. notwendiger Unterstützungen
- Beteiligung außerschulischer Experten (z.B. Agentur für Arbeit, IFD usw.).

**Autistische Kinder im Vorschulalter / Autistische Kinder und Jugendliche
in
Gymnasien oder an Berufsschulen**

Primärer Ansprechpartner für diese Kinder/Jugendlichen ist die Jugendhilfe. Das Staatliche Schulamt Lörrach ist bereit, auf Wunsch der Eltern und im Einvernehmen mit der Einrichtungs- bzw. Schulleitung, im Rahmen von Amtshilfe die fachliche Kompetenz der Autismusbeauftragten zur Verfügung zu stellen.

Bei autistischen Kindern im Vorschulalter sind die jeweiligen Leiterinnen der Kindertageseinrichtungen und der örtliche Jugendhilfeträger für die Gestaltung des Kooperationsprozesses verantwortlich. Bei autistischen Kindern und Jugendlichen an Gymnasien oder an Berufsschulen kooperieren die Schulleitungen mit dem zuständigen Jugendhilfeträger.

Lörrach/Waldshut, im Mai 2013

|

•

Helmut Rüdlin
Staatliches Schulamt Lörrach

Ulrich Friedlmeier
Jugendamt Waldshut


Udo Wegen
Jugend & Familie Lörrach

Wesentliche Rechtsgrundlagen

Schulgesetz des Landes Baden-Württemberg

§ 15 (4) SchG

"Die Förderung behinderter Schüler ist auch Aufgabe in den anderen Schularten. Behinderte Schüler werden in allgemeinen Schulen unterrichtet, wenn sie aufgrund der gegebenen Verhältnisse dem jeweiligen Bildungsgang in diesen Schulen folgen können. Die allgemeinen Schulen werden hierbei von den Sonderschulen unterstützt."

§ 8 a (1) SchG

"..... Die Gemeinschaftsschule steht auch Schülern offen, die ein Recht auf den Besuch einer Sonderschule haben."

Ministerium für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg: Verwaltungsvorschrift - Kinder und Jugendliche mit besonderem Förderbedarf und Behinderungen - 22.08.2009

Handreichung zur schulischen Förderung von Kindern und Jugendlichen mit autistischen Verhaltensweisen, Juni 2009

Kooperationsvereinbarung

Ministerium für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg / Ministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie, Frauen und Senioren Baden-Württemberg / Kommunalverband für Jugend und Soziales Baden-Württemberg (KVJS) / Agentur für Arbeit - Regionaldirektion Baden-Württemberg; Kooperationsvereinbarung zur Umsetzung des Bundesprogramms "Initiative Inklusion", Handlungsfeld 1 (Berufsorientierung) und Handlungsfeld 2 (Ausbildungsplätze) in Baden-Württemberg - Februar 2012

Achtes Sozialgesetzbuch – Kinder und Jugendhilfe

§ 35 a SGB VIII

- 1) Kinder oder Jugendliche haben Anspruch auf Eingliederungshilfe, wenn
 1. ihre seelische Gesundheit mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate von dem für ihr Lebensalter typischen Zustand abweicht, und
 2. daher ihre Teilhabe am Leben in der Gesellschaft beeinträchtigt ist oder eine solche Beeinträchtigung zu erwarten ist.

Von einer seelischen Behinderung bedroht im Sinne dieses Buches sind Kinder oder Jugendliche, bei denen eine Beeinträchtigung ihrer Teilhabe am Leben in der Gesellschaft nach fachlicher Erkenntnis mit hoher Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist. § 27 Absatz 4 gilt entsprechend.

(1a) Hinsichtlich der Abweichung der seelischen Gesundheit nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 hat der Träger der öffentlichen Jugendhilfe die Stellungnahme

1. eines Arztes für Kinder- und Jugendpsychiatrie und -psychotherapie,
2. eines Kinder- und Jugendpsychotherapeuten oder
3. eines Arztes oder eines psychologischen Psychotherapeuten, der über besondere Erfahrungen auf dem Gebiet seelischer Störungen bei Kindern und Jugendlichen verfügt,

einzuholen. Die Stellungnahme ist auf der Grundlage der Internationalen Klassifikation der Krankheiten in der vom Deutschen Institut für medizinische Dokumentation und Information herausgegebenen deutschen Fassung zu erstellen. Dabei ist auch darzulegen, ob die Abweichung Krankheitswert hat oder auf einer Krankheit beruht. Die Hilfe soll nicht von der Person oder dem Dienst oder der Einrichtung, der die Person angehört, die die Stellungnahme abgibt, erbracht werden.

(2) Die Hilfe wird nach dem Bedarf im Einzelfall

1. in ambulanter Form,
2. in Tageseinrichtungen für Kinder oder in anderen teilstationären Einrichtungen,
3. durch geeignete Pflegepersonen und
4. in Einrichtungen über Tag und Nacht sowie sonstigen Wohnformen geleistet.

(3) Aufgabe und Ziel der Hilfe, die Bestimmung des Personenkreises sowie die Art der Leistungen richten sich nach § 53 Absatz 3 und 4 Satz 1, den §§ 54, 56 und 57 des Zwölften Buches, soweit diese Bestimmungen auch auf seelisch Behinderte oder von einer solchen Behinderung bedrohte Personen Anwendung finden.

(4) Ist gleichzeitig Hilfe zur Erziehung zu leisten, so sollen Einrichtungen, Dienste und Personen in Anspruch genommen werden, die geeignet sind, sowohl die Aufgaben der Eingliederungshilfe zu erfüllen als auch den erzieherischen Bedarf zu decken. Sind heilpädagogische Maßnahmen für Kinder, die noch nicht im schulpflichtigen Alter sind, in Tageseinrichtungen für Kinder zu gewähren und lässt der Hilfebedarf es zu, so sollen Einrichtungen in Anspruch genommen werden, in denen behinderte und nicht behinderte Kinder gemeinsam betreut werden

Staatliches Schulamt Lörrach

**Landratsamt Lörrach
Landratsamt Waldshut**

Stand 01.08.2012

Vereinbarungen
für die Zusammenarbeit
von
Schulen / dem Staatlichen Schulamt Lörrach
und
dem Fachbereich Jugend & Familie
des Landkreises Lörrach
sowie
dem Jugendamt des Landkreises Waldshut
2012

Staatliches Schulamt Lörrach

Landratsamt Lörrach
V/ Fachbereich Jugend & Familie

Landratsamt Waldshut Ju-
gendamt

Inhalt

1. Rechtliche Grundlagen
2. Gemeinsame Leitgedanken
3. Ausgestaltung der Zusammenarbeit

Vereinbarungen für die Zusammenarbeit von Schule und FB Jugend & Familie

1. Rechtliche Grundlagen	
<p>Verpflichtung zur Zusammenarbeit</p>	<p>Die Verpflichtung zur Zusammenarbeit des Jugendamtes mit den Schulen und Stellen der Schulverwaltung ist in § 81 SGB VIII (Sozialgesetzbuch VIII, Kinder- und Jugendhilfe) im Rahmen der jeweils übertragenen Aufgaben und Befugnisse festgelegt.</p>
<p>1.1 Elternverantwortung Artikel 6 Abs. 2 Grundgesetz / § 1 Abs. 2 SGB VIII</p>	<p>Das Sozialgesetzbuch - Aechtes Buch (SGB VIII) hat die den Eltern obliegende Erziehungsverantwortung hervorgehoben und festgelegt, dass Eltern bei ihren Erziehungsaufgaben zu beraten und zu unterstützen sind. Die Grundnorm des Artikel 6 Abs. 2 Grundgesetz wurde wortgleich in § 1 Abs. 2 SGB VIII aufgenommen:</p> <p>"Pflege und Erziehung der Kinder sind das natürliche Recht der Eltern und die zuvörderst ihnen obliegende Pflicht. Über ihre Betätigung wacht die staatliche Gemeinschaft."</p>
<p>1.2 Erziehungs- und Bildungsauftrag der Schule Art. 7 GG Art. 11 ff. LV Baden-Württemberg</p> <p>Schulgesetz § 1</p> <p>Erziehungspartnerschaft siehe auch Art. 12 LV Baden-Württemberg</p> <p>Zusammenarbeit Schule und Jugendhilfe Grundgesetz Art. 6, Art. 7 Landesverfassung Art. 11, Art. 12 Schulgesetz §§ 1,85,90 SGB VIII §13, Abs. 1 und § 81</p>	<p>Der Erziehungs- und Bildungsauftrag der Schule wird in Art. 7 des Grundgesetzes und den Art. 11ff. der Landesverfassung bestimmt und im § 1 des Schulgesetzes für Baden-Württemberg wie folgt konkretisiert:</p> <p>Schulgesetz (SchG) des Landes Baden-Württemberg §1 Abs.1 "[...] dass jeder junge Mensch ohne Rücksicht auf Herkunft oder wirtschaftliche Lage das Recht auf eine seiner Begabung entsprechende Erziehung und Ausbildung hat und dass er zur Wahrnehmung von Verantwortung, Rechten und Pflichten in Staat und Gesellschaft sowie der ihn umgebenden Gemeinschaft vorbereitet werden muss. Abs. 2 [...] Abs. 3 "Bei der Erfüllung ihres Auftrages hat die Schule das verfassungsmäßige Recht der Eltern, die Erziehung und Bildung ihrer Kinder mitzubestimmen, zu achten und die Verantwortung der übrigen Träger der Erziehung und Bildung zu berücksichtigen."</p>

<p>1.3 Aufgabenstellung der Jugendhilfe SGB VIII § 1 Abs.1</p>	<p>Nach § 1 Abs.1 SGB VIII hat jeder junge Mensch ein Recht auf Förderung seiner Entwicklung und auf Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit. Die Jugendhilfe soll zur Verwirklichung dieses Rechtes insbesondere</p> <ul style="list-style-type: none"> • junge Menschen in ihrer individuellen und sozialen Entwicklung fördern und dazu beitragen, Benachteiligungen zu vermeiden und abzubauen; • Eltern und andere Erziehungsberechtigte bei der Erziehung beraten und unterstützen; • Kinder und Jugendliche vor Gefahren für ihr Wohl schützen; • dazu beitragen, positive Lebensbedingungen für junge Menschen und ihre Familien sowie eine kinder- und familienfreundliche Umwelt zu erhalten oder zu schaffen.
<p>1.4 Datenschutz</p>	<p>Es gilt das informationelle Selbstbestimmungsrecht jedes Einzelnen. Beim Austausch von Informationen und Daten der Familie unter den Beteiligten sind die einschlägigen Datenschutzbestimmungen zu beachten. Die Weitergabe von familieninternen Informationen ist nur mit ausdrücklicher Zustimmung der betroffenen Familie erlaubt.</p>
<p>2. Gemeinsame Leitgedanken</p>	
<p>2.1 Zielsetzungen der Zusammenarbeit</p> <p>Wohnortnähe Sozialraumorientierung</p> <p>Frühe Zusammenarbeit</p> <p>Begleitung der Übergänge</p>	<p>Die Kooperation zwischen Schule und Jugendamt hat die Aufgabe, die Erziehungs- und Bildungschancen für Kinder und Jugendliche zu fördern und Eltern bei der Erziehung ihres Kindes zu unterstützen. Unter Berücksichtigung der Lebenssituation des Kindes oder des Jugendlichen¹, der Wünsche der Eltern, aber auch unter Beachtung der Möglichkeiten und Grenzen aller Beteiligten, dient die Kooperation dem Aufbau eines Systems von schulischen und außerschulischen Hilfen. Ziel ist es, auch bei bestehendem Anspruch auf eine besondere Förderung, den Besuch des Kindes oder Jugendlichen in der allgemeinen Schule und in seinem vertrauten Umfeld zu ermöglichen. Um dies zu erreichen, arbeiten Schule und Jugendhilfe möglichst frühzeitig zusammen. Passgenaue Unterstützungsangebote können dann rechtzeitig eingeleitet werden. Alle Beteiligten richten ihr Augenmerk besonders auf die Übergänge: Kindergarten - Schule, Grundschule - weiterführende Schule, Schule – Beruf.</p>

¹ Wegen der besseren Lesbarkeit wird auf die Verwendung der weiblichen Form verzichtet. Selbstverständlich sind immer beide Geschlechter gleichermaßen gemeint.

<p>Vernetzung</p>	<p>Auf beiden Seiten vorhandene Kompetenzen werden unter Wahrung der Zuständigkeiten zusammengeführt und vernetzt, damit Kinder und Jugendliche und ihre Familien die zur Verfügung stehenden Möglichkeiten effektiv nutzen können. Die vielfältigen Angebote und Dienste werden dabei durch die Bündelung vorhandener Ressourcen und Kompetenzen und durch die Koordinierung zu größerer Übersichtlichkeit und Wirksamkeit geführt. Kommunikationswege werden gemeinsam festgelegt und Ablaufprozesse definiert.</p>
<p>2.2 Aufgabenstellungen und Entscheidungskompetenzen der beteiligten Kooperationspartner</p> <p>Eltern</p> <p>Schüler</p> <p>Schule</p> <p>Individualisierung von Unterricht</p>	<p>Übergeordnete Aufgabe aller Kooperationspartner ist die Förderung und Unterstützung des Schülers an der allgemeinen Schule. Für deren Erfüllung ist es von entscheidender Bedeutung, dass Eltern, Schule und Schüler frühzeitig zusammenarbeiten und bei Bedarf weitere Fachdienste beteiligen.</p> <p>Eltern und Schule sorgen in enger Erziehungspartnerschaft für eine positive Entwicklung des Schülers. Bei Bedarf und in Absprache mit den Eltern wird die Jugendhilfe als Kooperationspartner beteiligt. Die Eltern haben die elterliche Sorge in eigener Verantwortung und im gegenseitigen Einvernehmen zum Wohle des Kindes auszuüben. Sie haben die Pflicht und das Recht, das Kind zu pflegen, zu erziehen, zu beaufsichtigen und seinen Aufenthalt zu bestimmen. Sie entscheiden, ob und ggf. welche Hilfe- und Unterstützungsangebote sie in Anspruch nehmen. Das Kind ist mit wachsender Reife in zunehmendem Maße in Entscheidungen einzubeziehen.</p> <p>Die Beteiligung des Schülers ist eine zentrale Voraussetzung für seine wirksame Förderung. Der Schüler wird entsprechend seines Reife- und Entwicklungsstandes aktiv in die Überlegungen und in den Klärungsprozess einbezogen. Schulische Förderung und erzieherische Hilfe können erfolgreich sein, wenn der Schüler sie verstehen und annehmen kann.</p> <p>Es ist Aufgabe der allgemeinen Schule, auf individuelle Lernerfahrungen und Lernvoraussetzungen der Schüler mit differenzierten Lernangeboten einzugehen, hierzu gehört auch die Förderung von Kindern mit Anspruch auf ein sonderpädagogisches Unterstützungsangebot.</p> <p>In der Schule erfolgt eine differenzierte Ermittlung des Lernstandes und des Lernumfeldes verbunden mit</p>

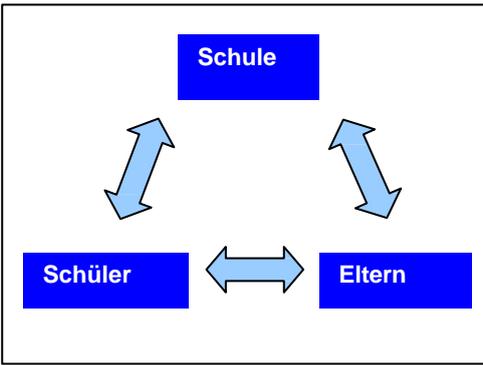
	<p>einer kontinuierlichen Beobachtung des Lernprozesses.</p> <p>Die Schule prüft und entscheidet, welche Fördermaßnahmen sie aus eigener Kraft einrichten und durchführen kann. Sie trifft mit den Eltern Vereinbarungen für die gemeinsame Gestaltung eines förderlichen Lernumfeldes und über die Einbeziehung anderer Fachdienste.</p>
<p>Dokumentation</p> <p>Sonderpädagogische Dienste der Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren</p> <p>Anspruch auf ein sonderpädagogisches Unterstützungsangebot</p> <p>Staatliches Schulamt</p> <p>Anspruch auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot</p> <p>Fachbereich Jugend & Familie - Soziale Dienste (SD)</p>	<p>Die innerschulische Diagnostik, das Beratungsverfahren und der Verlauf der Förderung werden von der Schule ausführlich dokumentiert.</p> <p>Bei Bedarf und im Einvernehmen mit den Eltern beraten und unterstützen die Kooperationslehrkräfte der Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren die allgemeine Schule und die Eltern beim rechtzeitigen Einleiten von schulischen und außerschulischen Fördermaßnahmen und Hilfen zur Integration des Schülers in der allgemeinen Schule.</p> <p>Besteht Anspruch auf ein sonderpädagogisches Unterstützungsangebot, wird dieser in enger Zusammenarbeit und in gemeinsamer Verantwortung der allgemeinen Schule mit einem sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentrum eingelöst.</p> <p>Der zuständige Schulrat steht der allgemeinen Schule beratend zur Seite. Dies gilt sowohl für schulische Förderangebote, als auch für die Einbeziehung außerschulischer Hilfeeinrichtungen.</p> <p>Im Einvernehmen mit den Eltern kann die Kooperationslehrkraft des Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentrums das Verfahren zur Feststellung des Anspruchs auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot begleiten.</p> <p>Der für sonderpädagogische Bildungs- und Beratungszentren zuständige Schulrat wird einbezogen, wenn überprüft werden soll, ob ein Schüler Anspruch auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot hat und wo dieser eingelöst werden kann.</p> <p>Die Sozialen Dienste prüfen eigenständig, welche Beratung, Hilfe und Unterstützung im Rahmen der Jugendhilfe erforderlich, notwendig und geeignet ist. Die Prüfung erfolgt unter Einbeziehung der Sichtweisen und Erkenntnisse anderer Fachstellen (zuständige allgemeine Schule, Sonderpädagogische Dienste, Ärzte, Fachärzte, u.a.). Ergibt die Prüfung der Sozia</p>

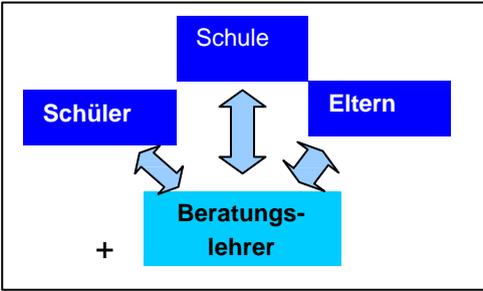
<p>Gemeinsame Zielsetzung</p>	<p>len Dienste, dass Jugendhilfeleistungen erforderlich sind, übernehmen sie dafür die Federführung.</p> <p>Ziel ist es, Einvernehmen zwischen den Beteiligten (Eltern/Schüler, Schule, FB Jugend & Familie) herzustellen.</p>
--------------------------------------	--

3. Ausgestaltung der Zusammenarbeit zwischen Schule/ Staatlichem Schulamt, Eltern/ Schüler und Fachbereich Jugend & Familie/ SD

Die Federführung zu den in den Punkten 3.1 bis 3.4 beschriebenen Verfahrensschritten übernimmt die allgemeine Schule. Sie dokumentiert alle Schritte.

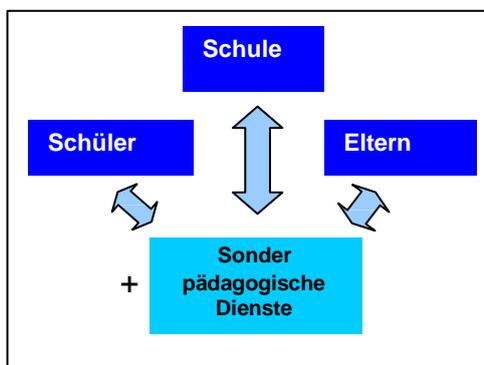
Abspraken und Vereinbarungen über das weitere Vorgehen werden schriftlich festgehalten. Alle Beteiligten erhalten die entsprechenden Protokolle.

<p>3.1 Fördermöglichkeiten der allgemeinen Schule</p> 	<p>Der Klassenlehrer/ die Lehrkraft bespricht auftretende Probleme mit der Schulleitung. Grundprinzip ist die informative und kooperative Einbindung der Eltern und des Schülers von Anfang an. Die Schule richtet eigenständig geeignete Fördermaßnahmen einvernehmlich mit den Eltern und dem betroffenen Schüler ein und dokumentiert diese.</p>
---	---

<p>3.2 Nutzung weiterer Möglichkeiten aus dem unmittelbaren Umfeld der Schule</p> 	<p>In Absprache mit den Eltern und dem Schüler können neben dem Klassenlehrer, der Schulleitung und ggf. Fachlehrern weitere Fachkräfte aus dem unmittelbaren Umfeld der allgemeinen Schule wie z.B. <i>Beratungslehrer</i>, ggf. Hausaufgabenbetreuer, ggf. Schülerhortbetreuer, ggf. Schulsozialarbeiter usw. einbezogen werden.</p> <p>Nachdem die Schule den besonderen Förderbedarf eines Schülers durch differenzierte Ermittlung des Lernstandes und des Lernumfeldes und kontinuierliche Beobachtung des Lernprozesses ermittelt hat, besprechen die beteiligten Lehrkräfte und ggf. die Schulleitung die Ergebnisse mit den Eltern und dem Schüler.</p>
--	--

3.3 Klärung des Anspruchs auf ein sonderpädagogisches Unterstützungsangebot

Zeigen die vereinbarten Hilfen nach angemessener Zeit nicht die gewünschte Wirkung, werden in Absprache mit den Eltern die Sonderpädagogischen Dienste eines Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentrums einbezogen. Die Schule überprüft mit Hilfe der Kooperationslehrkraft der Sonderpädagogischen Dienste, ob der Schüler Anspruch auf ein sonderpädagogisches Unterstützungsangebot hat und wie dieses Angebot in gemeinsamer Verantwortung der allgemeinen Schule und des Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentrums umgesetzt werden kann.



Die Wirksamkeit der mit der Sonderschullehrkraft der *Sonderpädagogischen Dienste* und den Eltern gemeinsam vereinbarten Maßnahmen wird nach angemessener Zeit überprüft. Grundlage dafür ist eine sorgfältige Dokumentation. Gelangen Eltern und/oder Schule gemeinsam mit der beratenden Lehrkraft der sonderpädagogischen Dienste zu der Annahme, dass die bisherigen schulischen und ergänzenden Fördermöglichkeiten nicht ausreichen, informiert die Schule die Eltern über Beratungsangebote und Fachdienste in den Landkreisen.

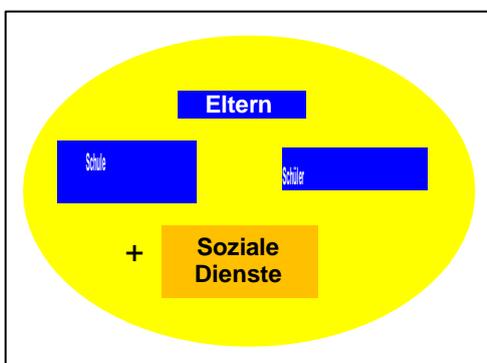
Pädagogischer Bericht der Schule

Die Schule schreibt gemeinsam mit der Sonderschullehrkraft einen aktuellen pädagogischen Bericht. Der Bericht wird den Eltern ausgehändigt.

3.4 Die Sozialen Dienste als Fachdienst des Fachbereichs Jugend & Familie

Haben Schule und Eltern sich verständigt, dass die Sozialen Dienste des FB Jugend & Familie in Anspruch genommen werden, gelten die folgenden **Vereinbarungen zur Vorgehensweise:** Die Schule lädt mit Wissen und in terminlicher Abstimmung die Eltern, den Schüler (altersentsprechend) und die zuständige Fachkraft der Sozialen Dienste (SD) zu einem Informationsgespräch in die Schule ein. Die Einladung weiterer Teilnehmer erfolgt in Absprache zwischen Schule, Eltern und SD. In diesem Gespräch stellen die Schule, die Eltern und ggf. der Schüler aus ihrer jeweiligen Sicht die aktuelle Situation dar. Die Ergebnisse der anderen Beteiligten werden einbezogen. (Protokollvorlage)

Informationsgespräch



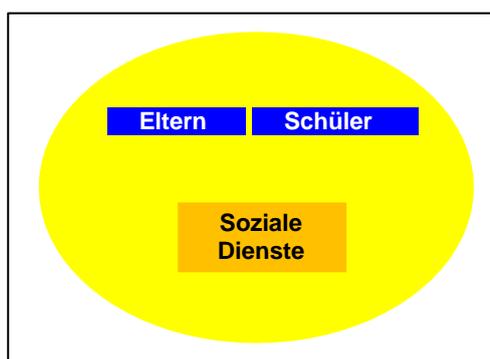
Die Fachkraft der Sozialen Dienste informiert über ihre Aufgaben und bietet den Eltern und dem Schüler an zu prüfen, ob und welche Hilfe und Unterstützung im Rahmen der Jugendhilfe in Frage kommen.

	<p>Zu beachten bleibt, dass im Gegensatz zur Schule dem Jugendamt kein eigenständiger Erziehungsauftrag obliegt.</p> <p>Solange elterliches Handeln nicht eine Gefährdung des Kindeswohles darstellt, ist das Jugendamt nicht berechtigt, eigenständig die Interessen der Eltern und/oder des Kindes wahrzunehmen.</p> <p>Das Handeln des Jugendamtes muss daher in Konfliktsituationen darauf ausgerichtet sein, Kindern, Jugendlichen und Eltern Wege aufzuzeigen, wie sie solche Konflikte selbst lösen können.</p> <p>Nehmen die Eltern dieses Angebot an, klärt die Fachkraft der Sozialen Dienste in weiteren Gesprächen mit der Familie den individuellen erzieherischen Bedarf sowie die Notwendigkeit und Geeignetheit von Jugendhilfeleistungen.</p>
--	--

Die Federführung zu den in den Punkten 3.5 und 3.6 beschriebenen Verfahrensschritten übernehmen die Sozialen Dienste. Sie dokumentieren alle Schritte.

Abspraken und Vereinbarungen über das weitere Vorgehen werden schriftlich festgehalten. Alle Beteiligten erhalten die entsprechenden Protokolle.

3.5 Klärung des individuellen erzieherischen Bedarfs



Schule und Jugendhilfe nehmen in engem Zusammenwirken mit den Eltern und dem Schüler eigenständige Erhebungen, Feststellungen, Beurteilungen sowie Beratungen vor. Berichte und fachliche Stellungnahmen von weiteren Fachdisziplinen zum Förderbedarf des Schülers werden in Absprache mit den Eltern bei Bedarf einbezogen.

Die Eltern

überlegen eigenständig, welche Möglichkeiten sie selbst haben, ihr Kind zu fördern. Sie überdenken und teilen mit, welche Ziele sie im schulischen und erzieherisch-familiären Bereich erreichen wollen.

Die Eltern entscheiden, ob und ggf. welche schulischen Förder- und/oder Unterstützungsangebote sie für notwendig halten und in Anspruch nehmen wollen.

Wollen die Eltern Jugendhilfeleistungen in Anspruch nehmen, prüfen und entscheiden die Sozialen Dienste mit den Eltern und dem Schüler, ob und welche Hilfe(n) für den festgestellten erzieherischen Bedarf notwendig und geeignet sind.

3.6 Koordinierung der Hilfen zur Erziehung und der schulischen Hilfen

Rückmeldung der Sozialen Dienste an die Schule

Abstimmung des weiteren Vorgehens zwischen Schule - Eltern - Sozialen Diensten

Die Fachkraft der Sozialen Dienste

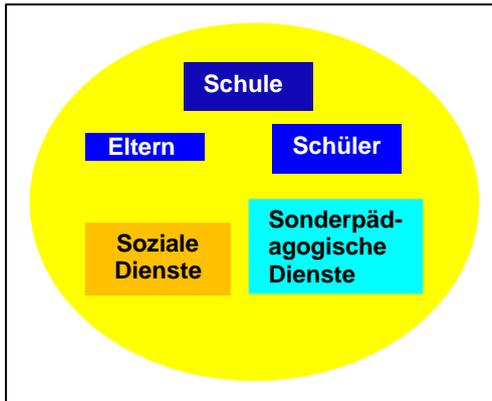
informiert die Schule, mit Wissen der Eltern, darüber, dass

- kein Kontakt mit den Sozialen Diensten hergestellt wurde.
→ Die Schule und die Sozialen Dienste stimmen das weitere Vorgehen miteinander ab.
- die Eltern keine Leistungen der Jugendhilfe in Anspruch nehmen wollen.
→ Die Schule und die Sozialen Dienste stimmen das weitere Vorgehen miteinander ab.
- die Eltern Leistungen der Jugendhilfe in Anspruch nehmen wollen. (Rückmeldeformular der sozialen Dienste)

Bei Übereinstimmung in der Einschätzung und Beurteilung des schulischen und/oder erzieherischen Förderbedarfs, treffen die Beteiligten konkrete Absprachen über die weiteren Handlungsschritte zur Umsetzung der notwendigen und geeigneten Hilfen. (Protokollvorlage)

Nach etwa einem halben Jahr wird die Wirksamkeit der gemeinsam vereinbarten Hilfen überprüft. Die Hilfen werden ggf. fortgeschrieben.

3.7 Bei Bedarf: Helferkonferenz



Sollten bisher geleistete Hilfen nicht erfolgreich wirken lädt die Fachkraft der sozialen Dienste zu einer Helferkonferenz ein.

Die Einladung weiterer Teilnehmer und Fachdienste erfolgt in Absprache mit Schule und Eltern. Die Teilnehmer stellen die jeweiligen Ergebnisse, Empfehlungen und Einschätzungen vor. Die möglichen schulischen und erzieherischen Hilfen und deren Voraussetzungen werden aufgezeigt.

3.8 Kooperativer Entscheidungsprozess zwischen dem Staatlichen Schulamt Lörrach und der Jugendhilfe

Alle Verantwortlichen (Schule, Eltern, Soziale Dienste) der Helferkonferenz einigen sich darauf, dass der Antrag auf Überprüfung des Anspruchs auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot einer Schule für Erziehungshilfe in Verbindung mit einer Hilfe zur Erziehung (ambulante oder teilstationäre Hilfe zur Erziehung) gestellt wird.

Diese Einigung wird im Vereinbarungsprotokoll der Helferkonferenz dokumentiert. (Protokollvorlage)

Anmerkung

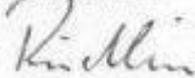
Die Vereinbarungen wurden im Zusammenwirken von Staatlichem Schulamt Lörrach und Fachbereich Jugend & Familie im Landratsamt Lörrach und dem Jugendamt im Landratsamt Waldshut für die Schulen und für die Sozialen Dienste in den Landkreisen Lörrach und Waldshut erstellt.

Unberührt davon bleiben die Eigenverantwortung der Schule und des Fachbereichs Jugend & Familie / dem Jugendamt für ihre jeweils spezifischen Aufgabenstellungen.

Lörrach, 01.08.2012

Staatliches Schulamt

Rüdlin

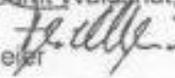


Landratsamt Lörrach, V/FB Jugend & Familie

Wegen

Landratsamt Waldshut, Jugendamt

Friedlmeier





Kooperationsvereinbarung zur Berufsorientierung im Bezirk des Staatlichen Schulamts Lörrach und der Agentur für Arbeit Lörrach

1. Ziele

Berufliche Orientierung ist als zentrales Bildungsziel entscheidend für die zukunfts-
fähige Lebensgestaltung aller Jugendlichen. Im diesem Verständnis ist die Berufsorien-
tierung ein individueller Prozess, der passgenau für den oder die Einzelne zu gestal-
ten ist und Schülerinnen und Schüler befähigt, ihre individuelle Berufswahlentschei-
dung zu treffen. Dies schließt inklusive Angebote bei vorhandenen Handicaps unbe-
dingt mit ein.

Besondere Effektivität bei dieser Zielsetzung verspricht ein koordiniertes Vorgehen
innerhalb einer Bildungsregion unter Miteinbeziehung möglichst vieler unterschiedli-
cher Institutionen bzw. aller Verantwortungsträger.

In einer ersten Erprobungsphase - weitere Partner sind eingeladen den Prozess mit-
zugestalten - sind dieses für die Bildungsregion Lörrach und für den Landkreis

Waldshut:

- Agentur für Arbeit Lörrach
- Staatliches Schulamt Lörrach
- Jobcenter Lörrach
- Jobcenter Waldshut
- Schulen in Zuständigkeit des Staatlichen Schulamts Lörrach
- Berufliche Schulen des Landkreises Lörrach und des Landkreises Waldshut
- Regierungspräsidium Freiburg, Abteilung 7, Schule und Bildung
- IHK Hochrhein-Bodensee
- HWK Freiburg
- HWK Konstanz
- Kreishandwerkerschaft Lörrach
- Kreishandwerkerschaft Waldshut
- Jugendamt Lörrach
- Jugendamt Waldshut
- DGB Kreisverbände Lörrach und Waldshut



Verbindendes Element der genannten Partner ist die grundlegende gemeinsame Zielsetzung, Jugendlichen eine Lebensplanung im Hinblick auf die Bedeutung von Arbeit sowie des zukünftig ausgeübten Berufes für ihre persönliche Entwicklung sowie sozialer, ökonomischer und gesellschaftlicher Teilhabe zu eröffnen. Sie soll einen möglichst reibungslosen Einstieg in einen Beruf ermöglichen. Weiterhin soll sie Ausbildungsabbrüche vermeiden helfen.

Die Initiative zielt in erster Linie auf die wichtigsten Berufsfelder in der Region. Dabei bilden umfassende Informationen der Eltern und der Schüler eine Basis, die durch Fokussierung auf Ausbildung und praktische Erfahrung in Betrieben und Institutionen kontinuierlich erweitert wird. Es ist zu erwarten, dass über diesen Ansatz auch mehr Jugendliche für das duale Ausbildungssystem gewonnen werden können. Beim aktuell von den Unternehmen und Institutionen beklagten Fachkräftemangel, bietet dieser Ansatz somit neben den individuellen Vorteilen für die Jugendlichen, einen volkswirtschaftlichen Nutzeneffekt.

Die Unterstützung durch außerschulische Partner stärkt die Rolle der Schule bzw. der Lehrer im Berufsorientierungsprozess. Der kooperative Ansatz unter Miteinbeziehung verschiedener Akteure ermöglicht zudem die Wahrnehmung von Kompetenzen bei den Jugendlichen aus unterschiedlichen Perspektiven und sorgt so für die Möglichkeit einer umfänglichen Beratung und Begleitung.

Mit dem Festschreiben eines gegliederten und auf sich aufbauenden schematischen Verlaufs der beruflichen Orientierung über die einzelnen Schulen und Schularten hinweg (vgl. Kapitel 2), entsteht ein standardisierter Referenzrahmen, der Vergleichbarkeit und Evaluation ermöglicht.

Die Kooperationsvereinbarung schafft für alle Akteure Transparenz, sie erreicht aber auch Prozessverbindlichkeit durch Standardisierung des Berufsorientierungsprozesses und die dadurch verbundene Möglichkeit, Qualitätsstandards in den einzelnen Prozessphasen zu entwickeln und diese permanent fortzuschreiben und zu aktualisieren.



2. Grundsätze

Grundsätzliches Anliegen ist die Vermittlung der Bedeutung von Arbeit als Basis menschlicher Lebensgestaltung und Eigenständigkeit. Schülerinnen erarbeiten sich Einblicke in allen Berufsfeldern, insbesondere der Kooperation unterschiedlicher Berufe in konkreten Unternehmen oder Institutionen. Themenfelder dabei sind u. a. Soft-Skills in der Arbeitswelt, Basisprozesse in Unternehmen als Strukturierungs- und Wiedererkennungsmarkkmale, Kooperationsbeziehungen innerhalb der Arbeitsprozesse, Strukturwandel in der Arbeitswelt und Innovationen in Berufsfeldern

Ein Berufsorientierungsprozess nach diesem Verständnis greift wiederkehrend folgende Phasen auf:

1. *Diagnose*

Auf Basis des Diagnoseinstrumentes Profil-AC erstellt die Schule ab Klasse 7 ein kompetenzorientiertes Profil der einzelnen Schüler. Der Fokus ist die Erkennen individuellen Stärken und Ressourcen in Bezug auf berufliche Orientierung.

2. *Beratung*

Die Ergebnisse von Profil-AC, die persönlichen Eindrücke der beteiligten Lehrkräfte und die Erfahrungen der Berufsberater münden in eine Beratung der Schülerinnen und Schüler bezüglich ihrer beruflichen Neigungen und Befähigungen. Die Beratung wird i. d. R. mehrere z. T. unterschiedliche Berufsfelder beleuchten. Die Beratungskette wird grundsätzlich kooperativ festgelegt. Der Schüler und die Eltern, sowie die Schule, Berufsschule, Agentur, Bildungspartner und ggf. weitere Partner kommunizieren von Anfang an mit der Zielsetzung, die individuellen Neigungen und Eignungen im weiteren Prozess immer mehr in Übereinstimmung zu bringen.

3. *Orientierung*

Ausgehend von der Überzeugung, dass berufliche Orientierung zwingend mit



aktiver Handlung verbunden sein muss, haben die Schülerinnen und Schüler nach der Beratung konkret zu orientieren. Mit Hilfe aller Partner treten die Schülerinnen und Schüler in direkten Kontakt mit regionalen Unternehmen und Institutionen, führen Besichtigungen in Kleingruppen durch oder haben die Möglichkeit zu kurzen berufsspezifischen Praktika, in denen sie in wesentliche und charakteristische Abläufe eingeführt werden. Die Schülerinnen und Schüler erhalten eine Beurteilung aller beteiligten Partner. Deshalb sind folgende Leistungen zu erbringen:

- Die Dachorganisationen, beispielsweise Kammern, klären mit den Betrieben / Institutionen inhaltliche Festlegungen, die in einer Praktikumsphase verbindlich angeboten werden.
- Die Kooperationspartner erarbeiten unter der Federführung des Staatlichen Schulamtes Lörrach Formate für
 - a. die gemeinsame Beobachtung im Praktikum. Sie beurteilen (nicht bewerten) den Praktikanten/in im Hinblick auf bereits sichtbare und zu entwickelnde Kompetenzen.
 - b. die kooperative, individuelle Beratung.
- In der Orientierungsphase sammeln die Praktikanten Erfahrungen und Eindrücke im Berufsfeldbezug. Deshalb sollten die Möglichkeiten der Berufsschulen und der Gewerbe Akademie Schopfheim sowie der Bildungsakademie Waldshut-Tiengen in dieser Phase einbezogen werden. Bestehende Bildungspartnerschaften müssen so weiter entwickelt werden, dass sie Berufsfelderfahrungen ermöglichen, beispielsweise dadurch, dass mehrere Betriebe zusammen Projekte anbieten und gestalten.



4. *Beurteilung / Vereinbarung*

Die gemachten Erfahrungen sind die Grundlage für die weitere Konkretisierung der beruflichen Orientierung und den verbindlichen individuellen Beratungsprozess. Entsprechend ist es wichtig, alle Rückmeldungen zusammenzubringen. Unter Federführung der betreuenden Lehrkraft erfolgt eine kooperative Beurteilung und Vereinbarung über die nächsten geeigneten Schritte, in die die Eindrücke aller beteiligten Experten eingehen. Die Beratung ist weiterhin überbetrieblich und neutral.

5. *Erprobung*

In dieser zentralen Phase steht die konkrete Auseinandersetzung mit bzw. das Kennenlernen von unterschiedlichen Berufsfeldern im Mittelpunkt. Die Schülerinnen und Schüler haben die Möglichkeit, innerhalb von 2 bis 4 Wochen mehrere Berufe eines Berufsfeldes aktiv auszuüben. Wie schon beschrieben ist die Weiterentwicklung der Bildungspartnerschaften ein weiterer wichtiger Baustein. Ergänzende betriebsübergreifende Angebote machen die Gewerbe Akademie Schopfheim, die Bildungsakademie Waldshut-Tiengen und die Beruflichen Schulen der Landkreise Lörrach und Waldshut im Rahmen verfügbarer Kapazitäten.

6. *Beurteilung / Vereinbarung*

Wiederum erfolgt unter Federführung der betreuenden Lehrkraft eine kooperative Beurteilung und Vereinbarung über die nächsten geeigneten Schritte, die das Berufswahlportfolio der Schülerinnen und Schüler erweitert.



7. *Entscheidung*

In dieser Phase steht die Erkundung eines einzelnen Berufsbildes an. Die Schülerinnen und Schüler belegen einen Praktikumsplatz in einem zeitlichen Umfang von 60 bis 100 Stunden. Ziel dieses Praktikums ist die Auseinandersetzung mit dem eigenen, konkreten Berufswunsch. Vor dem Hintergrund des drohenden bzw. in Teilen bereits bestehenden Fachkräftemangels dient diese Phase

- a. als Vorbereitung für den Abschluss eines Ausbildungsvertrags und damit dem Übergang in die berufliche Ausbildung, insbesondere in das Duale System. Die Vermittlung der Ausbildungsstelle liegt in der Federführung der Agentur für Arbeit.
- b. als Grundlage für die Wahl eines den individuellen Bedürfnissen entsprechenden weiterführenden Beschulungsangebots.

3. **Umsetzung**

Zentrales Element der vorliegenden Konzeption ist die Abstimmung der Aktivitäten zur Berufsorientierung zwischen den beteiligten Institutionen. Diese Konzentrierung erfolgt über eine Kooperationsvereinbarung zu den oben genannten Grundsätzen. Aus der Kooperationsvereinbarung leitet sich ein verbindlicher Plan für die durchführenden Schulen und deren betriebliche bzw. außerschulische Partner ab. Zur Planung, Steuerung und kontinuierlichen Weiterentwicklung werden vor Ort Koordinierungsgruppen, bestehend aus Schulleitung, an der Berufswegeplanung beteiligten Lehrkräften und betreuenden Berufsberatern eingerichtet.

Sobald als möglich sollen die o.g. Grundsätze der beruflichen Orientierung mit in die Lehrerfortbildung und evtl. in die Lehrerausbildung am Seminar Lörrach einfließen. Die Berufsberatung steht dafür zur Verfügung.



4. Standards für einzelne Prozessschritte

In der Anlage dieses Papiers befindet sich eine detaillierte Übersicht zu einzelnen Maßnahmen, die im Verlauf der beruflichen Orientierung an Schulen zum Einsatz kommen. Die Anlage definiert die Standards der Durchführung im Rahmen der zwischen den Unterzeichnern der getroffenen Vereinbarung. Sie dient der nachhaltigen Sicherung von Qualität durch folgende beiden Ebenen:

a. **Prozessverbindlichkeit:**

Die definierten Standards sind für alle Partner verbindlich und Maßstab ihrer Arbeit.

b. **Verbindlichkeit der Instrumente:**

Die kooperative Beratung und Beurteilung bedient sich der standardisierten gemeinsamen Instrumente.

5. Evaluation / Nachhaltigkeit

Zur Evaluation der gemachten Erfahrungen findet einmal pro Jahr ein Abstimmungsgespräch zwischen Agentur für Arbeit, Schulleitungen und Staatlichem Schulamt Lörrach statt. Die Ergebnisse dieser Aussprache finden Eingang in eine ebenfalls jährlich stattfindende Steuerungsgruppensitzung der Kooperationspartner. Die Steuerungsgruppe entwirft auf der Grundlage der eingehenden Rückmeldungen und Erfahrungsberichte ein Evaluationsdesign. Eine weitere wichtige Aufgabe ist die Erarbeitung einer Konzeption zur Gewährleistung einer gleichbleibenden Qualität mit regelmäßigen Aktualisierungen.

Im Rhythmus von zwei Jahren findet ein Best-Practice-Transfer statt, in dem besonders erfolgreiche Kooperationen, ihre Arbeit und deren Ergebnisse öffentlich darstellen.